



Kanton Zürich
Bezirksrat Bülach

Bahnhofstrasse 3
Postfach 722
8180 Bülach
Telefon 044 872 50 00
Telefax
www.bezirke.zh.ch

GE.2020.75/2.03.03

Präsidialverfügung vom 27. Oktober 2020

Mitwirkende Präsidentin Karin Müller-Wettstein
Ratsschreiberin lic. iur. Johanna Vopat

In Sachen **Julia Pfister**, Schleufenbergstrasse 4, 8180 Bülach

betreffend **Entlassung als Mitglied des Gemeinderates Bülach**

Es wird verfügt:

- I. Julia Pfister wird ihrem Gesuch entsprechend unter Verdankung der geleisteten Dienste per 31. Dezember 2020 als Mitglied des Gemeinderates Bülach entlassen.
- II. Der Stadtrat Bülach wird eingeladen, den Kandidaten bzw. die Kandidatin als gewählt zu erklären, der/die unter den Nichtgewählten der gleichen Liste am meisten Stimmen erzielt hat.
- III. Verfahrenskosten werden keine erhoben.
- IV. Gegen diesen Entscheid kann innert 5 Tagen seit dessen Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- V. Mitteilung an:
 - Julia Pfister, Schleufenbergstrasse 4, 8180 Bülach
 - ✓ - Gemeinderat Bülach, Marktgasse 28, 8180 Bülach
 - Stadtrat Bülach, Marktgasse 28, 8180 Bülach



BEZIRKSRAT BÜLACH
Die Präsidentin

Karin Müller-Wettstein

Die Ratsschreiberin

lic. iur. Johanna Vopat

Versand 27. OKT. 2020

1.04/16.04.02

Gemeinderat

Ersatzwahl

Ausgangslage

Gemäss Beschluss des Bezirksrats Bülach vom 27. Oktober 2020 hat Julia Pfister (Liste 03 EVP und Freunde Bülach), geb. 1968, per 31. Dezember 2020 ein Gesuch um Entlassung als Mitglied des Gemeinderats Bülach eingereicht.

Rechtliches

Für das Amt eines Mitglieds des Gemeinderats besteht kein Amtszwang, so dass Gewählte jederzeit gestützt auf § 35 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) die Entlassung verlangen können.

Andreas Gisiger, geb. 1969, ist unter den Nichtgewählten auf der Liste der Evangelischen Volkspartei und Freunde jener Kandidat, der am meisten Stimmen erzielt hat. Er hat schriftlich auf den Einsitz im Gemeinderat verzichtet.

Da von sämtlichen nachfolgenden neunzehn Personen auf der Liste der EVP und Freunde Bülach ebenfalls Verzichtserklärungen vorliegen, weist die Liste nun keinen Kandidaten mehr auf. Für diesen Fall sieht der Gesetzgeber vor, dass eine Mehrheit derjenigen Personen, die den ursprünglichen Wahlvorschlag unterzeichnet haben, einen Ersatzkandidaten bestimmen können (§ 108 Abs. 2 GPR).

Ein entsprechender Vorschlag liegt vor und lautet auf: Philemon Abegg, geb. 1999, Vogelsangstrasse 27, 8180 Bülach.

Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Als Mitglied des Gemeinderats für die zurückgetretene Julia Pfister (Liste 03 EVP und Freunde Bülach) wird per 1. Januar 2021 als gewählt erklärt: Philemon Abegg, Vogelsangstrasse 27, Bülach.
2. Julia Pfister wird ihre langjährige Mitarbeit im Gemeinderat bestens verdankt.

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 469

Sitzung vom 25. November 2020



3. Mitteilung an:

- a) Philemon Abegg, Vogelsangstrasse 27, 8180 Bülach

Hinweis: Eine allfällige Wahlablehnung wäre innert 5 Tagen seit Zustellung dem Stadtrat schriftlich mitzuteilen. Stillschweigen gilt als Wahlannahme.

- b) Julia Pfister, Schleufenbergstrasse 4, 8180 Bülach

- c) Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach

- d) Stephan Blättler, Präsident des Gemeinderats

- e) Nathalie Zollinger, Ratssekretärin

- f) Markus Schiess, Stadtweibel

- g) Giovanna Bazzanella (Behördenverzeichnis)

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

Dominik Berner
Fabrikstrasse 11
8180 Bülach

21. Sep. 2020

Bülach, 20. 9. 2020

Gemeinderatspräsident
Stephan Blättler
Rathaus
8180 Bülach

Postulat Soforthilfe für Flüchtlinge

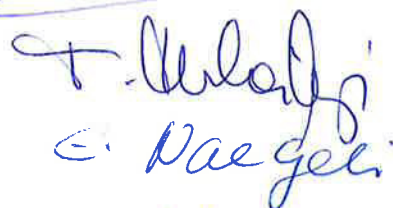
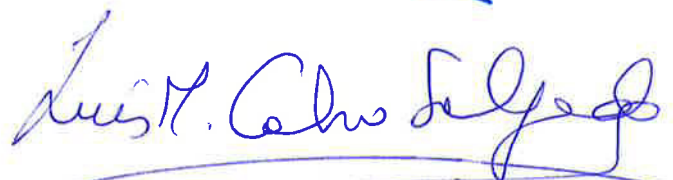
Der Stadtrat wird eingeladen beim Bundesrat, wie es bereits andere Städte und Gemeinden getan haben, die Bereitschaft zur Direktaufnahme von Flüchtlingen aus dem syrisch-türkischen und türkisch-griechischen Grenzraum zu signalisieren und den Bundesrat aufzufordern ebendiese Direktaufnahmen jetzt zuzulassen.

Der Stadtrat wird zudem eingeladen zu prüfen wie eine Direktaufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Asylzentrum Müliweg im Falle einer Zulassung von Direktaufnahmen durch den Bund zeitnah möglich ist.

Erstunterzeichner
Dominik Berner



Mitunterzeichner



Claudia Forni
Seemattstr. 7
8180 Bülach

30. Nov. 2020

Original an:

Kopie an:

Gemeinderatspräsident
Stephan Blättler
Rathaus
8180 Bülach

Bülach, 16. November 2020

Interpellation: Grünflächen und Biodiversität

Der Stadtrat wird erbeten, über folgende Punkte Auskunft zu erteilen:

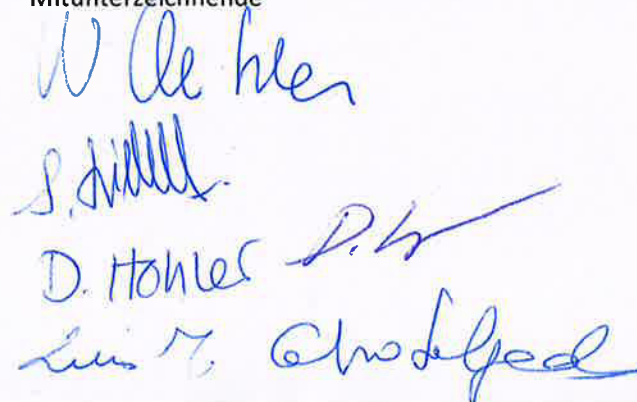
1. Wer trägt die Gesamtverantwortung für alle Grünflächen, die der Stadt Bülach gehören oder ihr anvertraut sind? Wie erfolgt die Koordination zwischen Teilbereichen dieser Verantwortung?
2. Sind für Unterhalt und Pflege all dieser Grünflächen gemeinsame Prinzipien im Hinblick auf die Erhaltung und Förderung der Biodiversität definiert worden? Werden solche Prinzipien allenfalls demnächst festgelegt?
3. Welche Grünflächen der Stadt Bülach fallen in den Kompetenzbereich der Abteilung Umwelt und Infrastruktur? Welche anderen Abteilungen sind mit Unterhalt und Pflege von Grünflächen der Stadt Bülach befasst? Um was für Flächen handelt es sich?
4. Wo ist oder wird die Gesamtstrategie der Stadt Bülach zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität ausserhalb der Naturschutzgebiete festgelegt? Wer ist für deren Umsetzung zuständig?
5. Welche Steuerungs- und Monitoringinstrumente, Konzepte und Kooperationsformen bestehen in Bülach mit dem Ziel, die Biodiversität auch ausserhalb der Naturschutzgebiete zu erhalten und zu fördern? Wie und wo erfolgt die Berichterstattung über deren Umsetzung und die erzielten Ergebnisse?
6. Welche Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität ausserhalb der Naturschutzgebiete wurden bereits getroffen und welche stehen in Aussicht?
7. Finden solche Bestimmungen Eingang in Pachtverträge und andere Vereinbarungen mit Dritten, die Grundstücke der Stadt Bülach bewirtschaften? Werden allenfalls auch Private mit Rat und Tat in diesem Sinne unterstützt?
8. Welche Rolle spielen diese Überlegung für das in Ausarbeitung befindliche Grünraumkonzept? Was ist der derzeitige Stand des Grünraumkonzepts?

Erstunterzeichnende

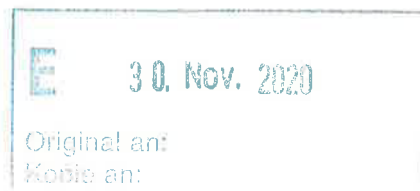


Claudia Forni

Mitunterzeichnende



Damaris Hohler
Seemattstr. 22
8180 Bülach



Gemeinderatspräsident
Stephan Blättler
Rathaus
8180 Bülach

Bülach, 15.10.2020

Interpellation: Bülacher Klimapolitik – quo vadis?

Anlässlich der angekündigten Überarbeitung des Energieplans und der Energieziele sowie aufbauend auf den stadträtlichen Antworten zu der Interpellation Nadja Nägeli (Nov. 2019) wird der Stadtrat erbeten, über folgende Punkte Auskunft zu erteilen:

1. **Erreichung Energieziele 2010-2025**
 - a. Wie steht es um die Erreichung der Energieziele für die Jahre 2010-25? Ist die Stadt Bülach auf Kurs?
 - b. Falls nein, welche Massnahmen sind angedacht, sodass die Energieziele erreicht werden können bis 2025?
2. **Überarbeitung Energieziele:** Der Stadtrat kündigte an: «Die energiepolitischen Ziele werden im Rahmen der Arbeiten für die Rezertifizierung [des Energiestadtlabels] von 2021 im 2020 überarbeitet werden.» (Antwort SR auf IP Nägeli, Nov. 19)
 - a. Was ist der Stand der Überarbeitung?
 - b. Werden die Energieziele an dem längerfristigen Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft sowie dem bundesrätlichen Ziel von Netto Null bis 2050 ausgerichtet?
3. **2000-Watt-Ziele:** In derselben Antwort schreibt der Stadtrat, dass Bülach längerfristig das Ziel einer 2000-Watt-Gesellschaft verfolge und dafür im Rahmen des Energiestadtlabel-Reaudits bestimmte Massnahmen definiert hat für die Periode 2017-2020 (s. Antwort SR auf IP Nägeli, Nov. 19, S. 5).
 - a. Bis zu welchem Jahr soll dieses Ziel konkret erreicht werden? Gibt es eine längerfristige Planung zur Senkung der CO2-Emissionen?
 - b. Wurden die Massnahmen tatsächlich umgesetzt? Wenn ja: Waren sie wirkungsvoll? Steht die Stadt Bülach auf Kurs, um die Ziele zu erreichen?
 - c. Werden die Massnahmen für die Periode ab 2021 den aktuellen Entwicklungen (neues Bundesratsziel, etc.) angepasst, d.h. ambitionierter gestaltet, und Lerneffekte aus der vorherigen Periode miteinbezogen?

Erstunterzeichnerin

D. Hohler

Mitunterzeichnende

Luis M. Carlos Salgado

C. Feri

Peter Trischkewich

D. P.

W. Altkirch



Ressort Präsidiales

Teilrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre (Entschädigungsverordnung, EVO)

**Antrag und Weisung
an den Gemeinderat**

6. Mai 2020



Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, er wolle beschliessen:

1. Die teilrevidierte Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre (Entschädigungsverordnung EVO) vom 6. Mai 2020 wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 10 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum. Wird ein solches ergriffen, wird das Büro des Gemeinderats mit der Ausarbeitung des beleuchtenden Berichts beauftragt.
3. Mitteilung an
 - a) Stadtrat
 - b) Geschäftsleitung



Weisung

Management Summary

Am 26. Juni 2017 hat der Gemeinderat die total revidierte Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre (Entschädigungsverordnung, EVO) genehmigt. Sie ist seit Beginn der Legislatur 2018–2022 in Kraft. In der Praxis hat sich gezeigt, dass Art. 8 über die Entschädigung der beratenden Kommissionen nicht in allen Kommissionen anwendbar ist. Um dies zu ändern, braucht es eine Anpassung der EVO.

Auf die Legislatur 2018–2022 hat sich der Gemeinderat neu organisiert. Die daraus resultierenden Anpassungen hat er in seiner Geschäftsordnung vollzogen und diese am 9. April 2018 verabschiedet. Die neue Geschäftsordnung des Gemeinderats hat Auswirkungen auf die EVO.

Die vorliegende Entschädigungsverordnung enthält die Korrektur von Art. 8 sowie die Anpassungen, welche sich aus der neuen Geschäftsordnung des Gemeinderats ergeben. Zudem wurden die Art. 9 über die Entschädigung von Funktionärinnen und Funktionären sowie Art. 12 über die Spesenvergütung neutral formuliert. Schlussendlich wird vorgeschlagen, die Umschreibung der EVO zu vereinfachen. Die Verordnung soll „*Entschädigungsverordnung der Stadt Bülach (EVO)*“ heissen.

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Organisationsentwicklung Politik musste die Entschädigungsverordnung (EVO) total revidiert werden. Der Gemeinderat hat die neue Entschädigungsverordnung am 26. Juni 2017 verabschiedet. Sie ist seit Beginn der Amtsdauer 2018 in Kraft (Beilage 1).

Diese Gründe erfordern eine Teilrevision der Entschädigungsverordnung:

- Art. 8 über die Entschädigung der beratenden Kommissionen ist nicht in allen Kommissionen anwendbar;
- Die neue Geschäftsordnung des Gemeinderats wirkt sich auf die Entschädigungsverordnung aus.

2. Begründung der Teilrevision der Entschädigungsverordnung (EVO)

2.1 Entschädigung der beratenden Kommissionen (Art. 8)

Art. 8 wurde mit der aktuellen EVO neu eingeführt. Im Grundsatz ging es darum, alle Kommissionen einheitlich zu entschädigen. Dieser Grundsatz wird in der Praxis auch gelebt. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass die Entschädigung mit Sitzungsgeldern nach Art. 12 bei einer Kommission nicht anwendbar ist: Es geht um die Entschädigung der externen Mitglieder der Kommission für Stadtgestaltung (KfS). Die Mitglieder der KfS sind Fachexperten. Dies wird in ihrem Reglement (Beilage 2) definiert: „Die KfS besteht aus sechs Mitgliedern, wovon drei bis vier Architekten/Architektinnen, ein(e) Landschaftsarchitekt(in) und ein bis zwei Fachpersonen mit stadt- und



raumplanerischen Kenntnissen. Fachleute für Denkmalpflege können nach Bedarf als Experten zugezogen werden."

Art. 16 des Reglements für die Kommission für Stadtgestaltung vom 13. Februar 2008 regelt die Entschädigung auf der Basis der Empfehlungen zur Honorierung von Architekten und Ingenieuren wie folgt: *„Die Entschädigung der Mitglieder der KfS wird vom Stadtrat in Anlehnung an die Empfehlungen der KBOB (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren) festgelegt.“*

Mit Inkrafttreten der neuen Entschädigungsverordnung fehlt die Rechtsgrundlage für die Entschädigung der KfS gemäss deren Reglement. Dies wurde von der GPK festgestellt und zu Recht moniert. Die EVO muss angepasst werden.

2.2 Neue Geschäftsordnung des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist seit Beginn der neuen Legislatur in eine RPK, eine GPK und drei Fachkommissionen organisiert. Der Eingangstext von Art. 2 EVO wird entsprechend dieser Organisation angepasst.

Die Regelung über die Entschädigung von Spezialkommissionen (Art. 2 EVO) ist neu auch für parlamentarische Untersuchungskommissionen gültig.

2.3 Neue Namensgebung

Die heutige Bezeichnung der EVO „Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO)“ wird umbenannt. Damit wird der Begriff der EVO einfacher und prägnanter umschrieben.

3. Änderungen in der Entschädigungsverordnung

Die Änderungen sind nachfolgend im Detail aufgeführt. Sie sind in Beilage 3 synoptisch dargestellt. Die neue Entschädigungsverordnung ist in Beilage 4 ersichtlich. Die neuen Regelungen sind nachfolgend in kursiver Schrift gehalten.

3.1 Titel der Verordnung

Bisher:

Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (EVO).

Neu:

„Entschädigungsverordnung der Stadt Bülach (EVO)“



3.2 Art. 2 Gemeinderat (Eingangstext)

Bisher:

Jährliche Pauschal-Entschädigung inkl. Mitgliedschaft RPK und Fachkommissionen I – IV

Neu:

„Jährliche Pauschal-Entschädigung inkl. Mitgliedschaft GPK, RPK und Fachkommissionen“

Begründung:

Aufgrund der neuen Organisation des Gemeinderats mit drei Fachkommissionen, RPK und GPK soll der Eingangstext angepasst werden. Damit die EVO bei einer Veränderung der Anzahl Fachkommissionen nicht angepasst werden muss, wird deren Anzahl nicht mehr genannt.

3.3 Art. 2 Gemeinderat (Spezialkommissionen)

Bisher:

Spezialkommissionen

Die Leistungen von Präsidien, Aktuariaten und Mitgliedern von Spezialkommissionen werden mit Sitzungsgeldern nach Art. 12 abgegolten.

Neu:

„Spezialkommissionen und parlamentarische Untersuchungskommissionen

Die Leistungen der Präsidien, Aktuarate und Mitglieder von Spezialkommissionen und parlamentarischen Untersuchungskommissionen werden mit Sitzungsgeldern nach Art. 12 abgegolten.“

Begründung:

Diese Regelung soll präzisiert werden, um auch für parlamentarische Untersuchungskommissionen (PUK) gültig zu sein. Die Spezialkommissionen und die PUK haben einen unterschiedlichen Charakter und sind in der Geschäftsordnung des Gemeinderats separat geregelt.

3.4 Beratende Kommissionen

Bisher:

Die Leistungen der Präsidien, Aktuarate und Mitglieder von beratenden Kommissionen werden mit Sitzungsgeldern nach Art. 12 abgegolten.



Neu:

„Art. 8 Beratende Gremien

Die Entschädigung der Präsidien, Aktuariate und Mitglieder von beratenden Gremien (z.B. beratende Kommissionen oder Arbeitsgruppen) aller Behörden erfolgt grundsätzlich nach Art. 12. In Ausnahmefällen kann der Stadtrat im Geschäftsreglement eines beratenden Gremiums davon abweichende Ansätze definieren.“

Begründung:

Die aktuell gültige EVO regelt in Art. 8 abschliessend, dass alle beratenden Kommissionen nach Art. 12 entschädigt werden. Der Stadtrat verfügt über keine Handlungsfreiheit wie in der alten EVO, um davon abweichende Entschädigungen festzulegen. Die rechtliche Grundlage soll einfach und schnell geschaffen werden. Deshalb wird vorgeschlagen, die Regelung von Art. 4 aus der alten EVO in die teilrevidierte EVO aufzunehmen.

3.5 Art. 9 Funktionärinnen und Funktionäre von Feuerwehr und Zivilschutz

Bisher:

Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden vom Stadtrat festgelegt.

Neu:

„Art. 9 Funktionärinnen und Funktionäre im Nebenamt

Die Entschädigung und ein allfälliger Sold für die nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre werden vom Stadtrat festgelegt.“

Begründung:

Diese Regelung soll für alle Funktionärinnen und Funktionäre gelten, deren Entschädigung nicht separat geregelt ist. Sie wird deshalb ohne Aufzählung formuliert. So muss die EVO bei Veränderungen nicht angepasst werden.

3.6 Art. 14 Spesenvergütung

Bisher:

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionärinnen/Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das städtische Personal geltenden Richtlinien entschädigt.



Neu:

„Die notwendigen Auslagen für die Verrichtung der amtlichen Tätigkeit werden gemäss den für das städtische Personal geltenden Richtlinien entschädigt. Davon ausgenommen sind jene Auslagen, welche mit einer pauschalen Spesenentschädigung abgegolten sind.“

Begründung:

Diese Regelung gilt für die Mitglieder aller Behörden, Kommissionen und beratenden Gremien sowie die Funktionärinnen und Funktionäre. Sie soll deshalb neutral formuliert werden und keine Aufzählungen enthalten. Zudem fehlt in der heutigen Regelung der Hinweis auf die Pauschalspesen.

4. Folgen einer Ablehnung des Antrags

Mit der heutigen EVO fehlt dem Stadtrat die Möglichkeit, im Bedarfsfall eine von Art. 12 der EVO abweichende Entschädigung zu genehmigen. Das sind Einzelfälle, welche jedoch relevant sein können. Aktuell betrifft dies lediglich die Kommission für Stadtgestaltung (KfS).

Die restlichen Anpassungen sind einerseits zwingend (Organisation des Gemeinderats wäre nicht richtig abgebildet) oder sinnvoll, damit bei organisatorischen Veränderungen die EVO angepasst werden muss (erhöhter Aufwand).

5. Kontaktpersonen

Für weitere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung:

- Stadtpräsident Mark Eberli, Telefon 044 863 11 15 oder E-Mail mark.eberli@buelach.ch und
- Stadtschreiber Christian Mühlethaler, Telefon 044 863 11 25 oder E-Mail christian.muehlethaler@buelach

Der Gemeinderat wird gebeten, der Vorlage zuzustimmen.

Behördlicher Referent: Stadtpräsident Mark Eberli

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber



(SRB-Nr. 189)

Beilagen:

1. Gültige Entschädigungsverordnung aus dem Jahr 2018
2. Reglement Kommission für Stadtgestaltung
3. Synoptische Darstellung bisherige und neue Entschädigungsverordnung
4. Neue Entschädigungsverordnung



Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt

(Entschädigungsverordnung, EVO)



A. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Stadt Bülach.

B. Entschädigungen

Art. 2 Gemeinderat

Jährliche Pauschal-Entschädigung inkl. Mitgliedschaft RPK und Fachkommissionen I - IV

• Parlamentspräsidium	Fr. 4 000
• Präsidien Fachkommissionen	Fr. 4 000
• Aktuarate Fachkommissionen	Fr. 3 500
• Mitglieder Fachkommissionen	Fr. 2 500

Alle Mitglieder der RPK (inkl. Präsidium und Aktuarat) erhalten zusätzlich je 500 Franken als Entschädigung für die Prüfung der Rechnungen und Budgets Dritter.

Die Teilnahme an Sitzungen wird gemäss Art. 12 zusätzlich entschädigt.

Spezialkommissionen

Die Leistungen von Präsidien, Aktuariaten und Mitgliedern von Spezialkommissionen werden mit Sitzungsgeldern nach Art. 12 abgegolten.

Art. 3 Stadtrat

Jährliche Pauschal-Entschädigung

• Stadtpräsidium	Fr. 110 000
• Schulpräsidium	Fr. 20 000
• Stadtratsmitglieder	Fr. 20 000
• Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder zusätzlich pauschal	Fr. 221 500

Die Aufteilung ist Sache des Stadtrats und wird offengelegt. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet.

Pauschalspesen

Eine monatliche Spesenpauschale von 400 Franken ist in der Entschädigung enthalten.



Delegationsämter

Die Delegationsämter sind Teil des Stadtrats-Amtes. Jeweils zu Beginn der Legislatur wählt der Stadtrat aus seinem Kreis die Delegierten (Konstituierungsbeschluss). Entschädigungen aus den Delegationsämtern fliessen zu 100% in die Stadtkasse.

Eine Liste der Delegationsämter inkl. Entschädigung wird veröffentlicht.

Freiwillige Mandate

Freiwillige Mandate sind nicht Teil des Stadtrats-Amtes. Freiwillige Mandate übernimmt ein Mitglied des Stadtrats im Interesse der Stadt Bülach und/oder im Rahmen seiner Freizeit. Entschädigungen aus freiwilligen Mandaten gehen zu 100% an das jeweilige Mitglied des Stadtrats.

Eine Liste der freiwilligen Mandate inkl. Entschädigung wird veröffentlicht.

Art. 4 Primarschulpflege

Entschädigung

- | | |
|--|-------------------------|
| • Schulpräsidium | siehe Stadtrat (Art. 3) |
| • Mitglieder | Fr. 12 000 |
| • Vizepräsidium zusätzlich | Fr. 4 000 |
| • Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder
zusätzlich pauschal | Fr. 24 000 |

Die Aufteilung ist Sache der Primarschulpflege. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet.

Art. 5 Sozialbehörde

Entschädigung

- | | |
|--|-------------------------|
| • Präsidium (Mitglied Stadtrat) | siehe Stadtrat (Art. 3) |
| • Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder pauschal | Fr. 25 000 |

Die Aufteilung ist Sache der Sozialbehörde. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet.

Art. 6 Kommission für Grundsteuern

Entschädigung

- | | |
|---------------------------------|-------------------------|
| • Präsidium (Mitglied Stadtrat) | Siehe Stadtrat (Art. 3) |
| • Mitglieder | Fr. 2 400 |

Die Teilnahme an Sitzungen wird gem. Art. 12 zusätzlich entschädigt.



Art. 7 Wahlbüro

Entschädigung

- Mitglieder des Wahlbüros pro Stunde Fr. 30

Angefangene Stunden werden auf Viertelstunden aufgerundet.

Die Entschädigung der beigezogenen Hilfskräfte legt der Stadtrat fest.

Art. 8 Beratende Kommissionen

Die Leistungen der Präsidien, Aktuarate und Mitglieder von beratenden Kommissionen werden mit Sitzungsgeldern nach Art. 12 abgegolten.

Art. 9 Funktionärinnen und Funktionäre von Feuerwehr und Zivilschutz

Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden vom Stadtrat festgelegt.

Art. 10 Friedensrichterin/Friedensrichter

Die Friedensrichterin/der Friedensrichter wird mit einer Fallpauschale entschädigt, welche durch den Stadtrat festgelegt wird.

Die gesetzlichen Gebühren fliessen in die Stadtkasse.

Art. 11 Frau Stadtmann/ Betreibungsbeamtin und Stadtmann/Betreibungsbeamter

Die Entschädigung der Frau Stadtmann und Betreibungsbeamtin/des Stadtmanns und Betreibungsbeamten richtet sich nach den Bestimmungen für das städtische Personal.

Die gesetzlichen Gebühren fliessen in die Stadtkasse.

Art. 12 Sitzungsgelder

Es gelten folgende Ansätze:

Für eine Sitzung während des Tages

- bis zu 2 Stunden Fr. 60
- über 2 Stunden siehe Halbtagesentschädigung



Für eine Abendsitzung

- bis zu 2 Stunden Fr. 60
- bis zu 3 Stunden Fr. 80
- über 3 Stunden Fr. 100

Halbtagesentschädigung

(einschliesslich Sitzungen während des Tages,
die länger als 2 Stunden dauern)

Fr. 120

Ganztagesentschädigung

Fr. 240

Art. 13 Teuerungsausgleich

Der Stadtrat kann dem Gemeinderat alle vier Jahre zu Beginn der Legislaturperiode beantragen, die Entschädigungen sowie die Sitzungsgelder gemäss Art. 3 – 12 dieser Verordnung im Rahmen der für das städtische Personal geltenden Bestimmungen der Teuerung anzupassen.

Art. 14 Spesenvergütung

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionärinnen/Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das städtische Personal geltenden Richtlinien entschädigt.

C. Versicherung

Art. 15 Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie Lohnfortzahlung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen/Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Stadt gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Die Mitglieder des Stadtrats sind zusätzlich gegen Nichtbetriebsunfälle versichert.

Die Fortzahlung der ordentlichen Entschädigung bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft richtet sich für das Präsidium und alle Mitglieder des Stadtrats nach den entsprechenden Bestimmungen des Personals.

Art. 16 Pensionskasse

Die Mitglieder des Stadtrats sind gemäss Reglement der BVK (Personalvorsorge des Kantons Zürich) versichert.



D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17 Inkraftsetzung

Diese Verordnung ist am 26. Juni 2017 durch den Gemeinderat beschlossen worden.

Sie ersetzt diejenige vom 1. April 2006 und tritt auf Beginn der jeweiligen Amtsdauer im Jahr 2018 in Kraft.

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

Gemeinderat Bülach

Romaine Rogenmoser
Gemeindepräsidentin

Jeannette Wanner
Ratssekretärin



Reglement der Kommission für Stadtgestaltung

Februar 2008



Reglement der Kommission für Stadtgestaltung

1. Ziel

Die Kommission für Stadtgestaltung (KfS) ist ein beratendes Organ des Ausschusses Bau und Infrastruktur des Stadtrates in Sachen Städtebau, Architektur, Aussenraumgestaltung, Denkmalpflege und Ortsbildschutz.

Die KfS begutachtet im Auftrag des Präsidenten des Ausschusses Bau und Infrastruktur städtebaulich bedeutsame private und öffentliche Bauvorhaben sowie sämtliche Arealüberbauungen.

Aufgabe der KfS ist, mit ihrer Arbeit zur Förderung der Qualität von Städtebau und Architektur beizutragen.

2. Zusammensetzung

Die KfS besteht aus sechs Mitgliedern, wovon drei bis vier Architekten/Architektinnen, ein(e) Landschaftsarchitekt(in), und ein bis zwei Fachpersonen mit stadt- und raumplanerischen Kenntnissen.

Fachleute für Denkmalpflege können nach Bedarf als Experten zugezogen werden.

3. Wahl und Konstituierung

Die Mitglieder der KfS sowie aus deren Mitte der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin werden vom Stadtrat für die Dauer von jeweils vier Jahren (Legislaturperiode) gewählt.

Das Sekretariat wird durch die Abteilung Bau und Umwelt geführt.

4. Aufgabe

Die KfS nimmt zu allen Fragen des Bau- und Planungswesens Stellung, die ihr vom Präsidenten/der Präsidentin des Ausschusses Bau und Infrastruktur überwiesen werden.

Sie äussert sich insbesondere zu Bauanfragen in frühen Projektphasen, zu Baugesuchen, zu stadteigenen Planungen, zu Revisionen von Bau- und Zonenordnung sowie dazugehöriger Planungsinstrumente und kann weitere, ihr wichtig erscheinende Anliegen zur Behandlung bringen.

5. Befugnisse

Die KfS hat unter Vorbehalt von Ziffer 4 Abs. 1 das Recht, in alle Baugesuchsakten sowie in Entwürfe der Bau- und Zonenordnung sowie der zugehörigen Planungsinstrumente Einsicht zu nehmen.

6. Aufsicht

Die KfS untersteht dem Präsidenten/der Präsidentin des Ausschusses Bau und Infrastruktur, der/die ihre Anliegen im Ausschuss und Stadtrat vertritt und über ihre Aktivitäten orientiert.



Sitzungen

Die Sitzungen der KfS finden periodisch nach Bedarf statt.

Die Traktandenliste wird vom Sekretariat im Einvernehmen mit dem Präsidenten/der Präsidentin des Ausschusses Bau und Infrastruktur und dem Präsidenten/der Präsidentin der KfS erstellt.

7. Teilnahme

Die Mitglieder der KfS sind grundsätzlich zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

8. Beschlussfähigkeit

Die Behandlung der Traktanden und die Beschlussfassung erfordern die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern der KfS.

10. Beratung

Der Präsident/die Präsidentin, bei Abwesenheit der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, leitet die Sitzung.

Die KfS informiert sich in der Regel durch einen Augenschein über die örtlichen Verhältnisse.

Es wird erwartet, dass Baugesuchsteller bzw. Anfrager und deren Projektverfasser (nachstehend "Gesuchsteller") Skizzen, Pläne und Arbeitsmodelle von ihren Projekten beibringen. Die Gesuchsteller erläutern ihre Pläne und Modelle vor der Kommission. Anschliessend folgt eine Fragerunde. Danach ziehen sich die Gesuchsteller zurück, damit die Kommission offen beraten kann. Sofern die Gesuchsteller wünschen, erhalten sie nach der kommissionsinternen Diskussion eine mündliche Zusammenfassung der wichtigsten Erwägungen und Empfehlungen.

Die KfS kann Werkstattgespräche anregen, für die sie einen Ausschuss delegiert.

Beschlüsse werden offen gefasst. Dem Präsidenten/der Präsidentin obliegt der Stichentscheid.

11. Kommissionsbericht

Im Kommissionsbericht werden die Anwesenden sowie die Ergebnisse der Beratungen der KfS festgehalten. Neben der Beschreibung des Vorhabens enthält er Erwägungen und Empfehlungen. Die Fachberichte werden von Mitgliedern der Kommission verfasst, vom Sekretariat redigiert und zusammengestellt sowie vor Versand durch die Mitglieder der Kommission genehmigt.

12. Empfehlungen

Bei Baugesuchen formuliert die KfS ihre Empfehlungen zuhanden der Baubehörde.

Bei Anfragen gehen die Empfehlungen der KfS an die Anfrager und ihre Projektverfasser zur Weiterbearbeitung.



13. Zusammenarbeit mit der Verwaltung

An den Sitzungen der KfS nehmen die mit dem Geschäft befassten Vertreter der Verwaltung mit beratender Stimme teil.

Die Orientierung der Gesuchsteller erfolgt durch die Verwaltung.

Die KfS wird über die Entscheide der baubewilligenden Behörde (Ausschuss Bau und Infrastruktur oder Stadtrat), welche die behandelten Geschäfte betreffen, orientiert.

14. Berichterstattung gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit

Die Kommunikation zur Tätigkeit der KfS erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin des Ausschusses Bau und Infrastruktur oder mit dessen Einverständnis durch den Präsidenten/die Präsidentin der KfS.

15. Ausstands- und Schweigepflicht

Die Beratungen und Empfehlungen der KfS sind vertraulich. Es gilt Schweigepflicht.

Teilnehmer von besprochenen Konkurrenzverfahren oder mit der Materie im Auftrag der Gesuchsteller Vorbefasste treten bei der Behandlung entsprechender Geschäfte in den Ausstand.

16. Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der KfS wird vom Stadtrat in Anlehnung an die Empfehlungen der KBOB festgelegt.

17. Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft.

Stadtrat Bülach

Walter Bosshard
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

Bülach, 13. Februar 2008
(SRB Nr. 45)



Beilage 3

Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO) vom 22. März 2017

Geltende Regelung	Neue Regelung	Kommentar
A. Allgemeines	A. Allgemeines	Titel der EVO bisher: Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO) Titel der EVO neu: Entschädigungsverordnung der Stadt Bülach (EVO)
Art. 1 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Stadt Bülach.	Art. 1 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, Sitzungsgelder und den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen, beratenden Gremien sowie nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Stadt Bülach.	Regelung ist ergänzt mit ..., beratenden Gremien sowie...
B. Entschädigungen	B. Entschädigungen	
Art. 2 Gemeinderat Jährliche Pauschal-Entschädigung inkl. Mitgliedschaft RPK und Fachkommissionen I - IV	Art. 2 Gemeinderat Jährliche Pauschal-Entschädigung inkl. Mitgliedschaft GPK, RPK und Fachkommissionen	Aufgrund der neuen Organisation des Gemeinderats, muss die GPK ergänzt



Beilage 3

Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO) vom 22. März 2017

Geltende Regelung	Neue Regelung	Kommentar
• Parlamentspräsidium Fr. 4 000 • Präsidien Fachkommissionen Fr. 4 000 • Aktuariate Fachkommissionen Fr. 3 500 • Mitglieder Fachkommissionen Fr. 2 500 Alle Mitglieder der RPK (inkl. Präsidium und Aktuariat) erhalten zusätzlich je 500 Franken als Entschädigung für die Prüfung der Rechnungen und Budgets Dritter. Die Teilnahme an Sitzungen wird gemäss Art. 12 zusätzlich entschädigt. Spezialkommissionen Die Leistungen von Präsidien, Aktuariaten und Mitgliedern von Spezialkommissionen werden mit Sitzungsgeldern nach Art. 12 abgegolten.	• Parlamentspräsidium Fr. 4 000 • Präsidien Fachkommissionen Fr. 4 000 • Aktuariate Fachkommissionen Fr. 3 500 • Mitglieder Fachkommissionen Fr. 2 500 Alle Mitglieder der RPK (inkl. Präsidium und Aktuariat) erhalten zusätzlich je 500 Franken als Entschädigung für die Prüfung der Rechnungen und Budgets Dritter. Die Teilnahme an Sitzungen wird gemäss Art. 12 zusätzlich entschädigt. Spezialkommissionen und parlamentarische Untersuchungskommissionen Die Leistungen der Präsidien, Aktuariate und Mitglieder von Spezialkommissionen und parlamentarischen Untersuchungskommissionen werden mit Sitzungsgeldern nach Art. 12 abgegolten.	werden. Damit die EVO bei einer Veränderung der Anzahl Fachkommissionen nicht angepasst werden muss, wird deren Anzahl nicht mehr genannt. Die bisherige Regelung für Spezialkommissionen soll auch für parlamentarische Untersuchungskommissionen gelten.
Art. 3 Stadtrat Jährliche Pauschal-Entschädigung	Art. 3 Stadtrat Jährliche Pauschal-Entschädigung	



Beilage 3

Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO) vom 22. März 2017

Geltende Regelung	Neue Regelung	Kommentar
• Stadtpräsidium Fr. 110 000 • Schulpräsidium Fr. 20 000 • Stadtratsmitglieder Fr. 20 000 • Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder zusätzlich pauschal Fr. 221 500 Die Aufteilung ist Sache des Stadtrats und wird offengelegt. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet. Pauschalspesen Eine monatliche Spesenpauschale von 400 Franken ist in der Entschädigung enthalten. Delegationsämter Die Delegationsämter sind Teil des Stadtrats-Amtes. Jeweils zu Beginn der Legislatur wählt der Stadtrat aus seinem Kreis die Delegierten (Konstituierungsbeschluss). Entschädigungen aus den Delegationsämtern fliessen zu 100% in die Stadtkasse. Eine Liste der Delegationsämter inkl. Entschädigung wird veröffentlicht.	• Stadtpräsidium Fr. 110 000 • Schulpräsidium Fr. 20 000 • Stadtratsmitglieder Fr. 20 000 • Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder zusätzlich pauschal Fr. 221 500 Die Aufteilung ist Sache des Stadtrats und wird offengelegt. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet. Pauschalspesen Eine monatliche Spesenpauschale von 400 Franken ist in der Entschädigung enthalten. Delegationsämter Die Delegationsämter sind Teil des Stadtrats-Amtes. Jeweils zu Beginn der Legislatur wählt der Stadtrat aus seinem Kreis die Delegierten (Konstituierungsbeschluss). Entschädigungen aus den Delegationsämtern fliessen zu 100% in die Stadtkasse. Eine Liste der Delegationsämter inkl. Entschädigung wird veröffentlicht.	



Beilage 3

Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO) vom 22. März 2017

Geltende Regelung	Neue Regelung	Kommentar
Freiwillige Mandate Freiwillige Mandate sind nicht Teil des Stadtrats-Amtes. Freiwillige Mandate übernimmt ein Mitglied des Stadtrats im Interesse der Stadt Bülach und/oder im Rahmen seiner Freizeit. Entschädigungen aus freiwilligen Mandaten gehen zu 100% an das jeweilige Mitglied des Stadtrats. Eine Liste der freiwilligen Mandate inkl. Entschädigung wird veröffentlicht.	Freiwillige Mandate Freiwillige Mandate sind nicht Teil des Stadtrats-Amtes. Freiwillige Mandate übernimmt ein Mitglied des Stadtrats im Interesse der Stadt Bülach und/oder im Rahmen seiner Freizeit. Entschädigungen aus freiwilligen Mandaten gehen zu 100% an das jeweilige Mitglied des Stadtrats. Eine Liste der freiwilligen Mandate inkl. Entschädigung wird veröffentlicht.	



Beilage 3

Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO) vom 22. März 2017

Geltende Regelung	Neue Regelung	Kommentar
Art. 4 Primarschulpflege Entschädigung - Schulpräsidium siehe Stadtrat (Art. 3) - Mitglieder Fr. 12 000 - Vizepräsidium zusätzlich Fr. 4 000 - Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder zusätzlich pauschal Fr. 24 000 Die Aufteilung ist Sache der Primarschulpflege. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet.	Art. 4 Primarschulpflege Entschädigung - Schulpräsidium siehe Stadtrat (Art. 3) - Mitglieder Fr. 12 000 - Vizepräsidium zusätzlich Fr. 4 000 - Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder zusätzlich pauschal Fr. 24 000 Die Aufteilung ist Sache der Primarschulpflege. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet.	
Art. 5 Sozialbehörde Entschädigung - Präsidium (Mitglied Stadtrat) siehe Stadtrat (Art. 3) - Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder pauschal Fr. 25 000 Die Aufteilung ist Sache der Sozialbehörde. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet.	Art. 5 Sozialbehörde Entschädigung - Präsidium (Mitglied Stadtrat) siehe Stadtrat (Art. 3) - Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder pauschal Fr. 25 000 Die Aufteilung ist Sache der Sozialbehörde. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet.	



Beilage 3

Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO) vom 22. März 2017

Geltende Regelung	Neue Regelung	Kommentar
Art. 6 Kommission für Grundsteuern Entschädigung • Präsidium (Mitglied Stadtrat) Siehe Stadtrat (Art. 3) • Mitglieder Fr. 2 400 Die Teilnahme an Sitzungen wird gem. Art. 12 zusätzlich entschädigt.	Art. 6 Kommission für Grundsteuern Entschädigung • Präsidium (Mitglied Stadtrat) Siehe Stadtrat (Art. 3) • Mitglieder Fr. 2 400 Die Teilnahme an Sitzungen wird gem. Art. 12 zusätzlich entschädigt.	
Art. 7 Wahlbüro Entschädigung • Mitglieder des Wahlbüros pro Stunde Fr. 30 Angefangene Stunden werden auf Viertelstunden aufgerundet. Die Entschädigung der beigezogenen Hilfskräfte legt der Stadtrat fest.	Art. 7 Wahlbüro Entschädigung • Mitglieder des Wahlbüros pro Stunde Fr. 30 Angefangene Stunden werden auf Viertelstunden aufgerundet. Die Entschädigung der beigezogenen Hilfskräfte legt der Stadtrat fest.	
Art. 8 Beratende Kommissionen Die Leistungen der Präsidien, Aktuariate und Mitglieder von be-	Art. 8 Beratende Gremien Die Entschädigung der Präsidien, Aktuariate und Mitglieder von	Der Begriff Beratende Kommissionen wird ersetzt durch Beratende Gremien.



Beilage 3

Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO) vom 22. März 2017

Geltende Regelung	Neue Regelung	Kommentar
beratenden Kommissionen werden mit Sitzungsgeldern nach Art. 12 abgegolten.	beratenden Gremien (z.B. beratende Kommissionen oder Arbeitsgruppen) aller Behörden erfolgt grundsätzlich nach Art. 12. In Ausnahmefällen kann der Stadtrat im Geschäftsreglement eines beratenden Gremiums davon abweichende Ansätze definieren.	Ergänzt wird der Artikel mit der Regelung, dass der Stadtrat in Ausnahmefällen von Art 12 abweichende Ansätze bewilligen kann.
Art. 9 Funktionärinnen und Funktionäre von Feuerwehr und Zivilschutz Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden vom Stadtrat festgelegt.	Art. 9 Funktionärinnen und Funktionäre im Nebenamt Die Entschädigung und ein allfälliger Sold für die nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre werden vom Stadtrat festgelegt.	Diese Regelung soll für alle nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre gelten, deren Entschädigung nicht separat geregelt ist. Sie wird deshalb neu ohne Aufzählung formuliert.
Art. 10 Friedensrichterin/Friedensrichter Die Friedensrichterin/derFriedensrichter wird mit einer Fallpauschale entschädigt, welche durch den Stadtrat festgelegt wird. Die gesetzlichen Gebühren fliessen in die Stadtkasse.	Art. 10 Friedensrichterin/Friedensrichter Die Friedensrichterin/derFriedensrichter wird mit einer Fallpauschale entschädigt, welche durch den Stadtrat festgelegt wird. Die gesetzlichen Gebühren fliessen in die Stadtkasse.	



Beilage 3

Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO) vom 22. März 2017

Geltende Regelung	Neue Regelung	Kommentar
Art. 11 Frau Stadtmann/ Betreibungsbeamtin und Stadtmann/Betreibungsbeamter Die Entschädigung der Frau Stadtmann und Betreibungsbeamtin/des Stadtmanns und Betreibungsbeamten richtet sich nach den Bestimmungen für das städtische Personal. Die gesetzlichen Gebühren fliessen in die Stadtkasse.	Art. 11 Frau Stadtmann/ Betreibungsbeamtin und Stadtmann/Betreibungsbeamter Die Entschädigung der Frau Stadtmann und Betreibungsbeamtin/des Stadtmanns und Betreibungsbeamten richtet sich nach den Bestimmungen für das städtische Personal. Die gesetzlichen Gebühren fliessen in die Stadtkasse.	
Art. 12 Sitzungsgelder Es gelten folgende Ansätze: Für eine Sitzung während des Tages • bis zu 2 Stunden Fr. 60 • über 2 Stunden siehe Halbtagesentschädigung Für eine Abendsitzung • bis zu 2 Stunden Fr. 60 • bis zu 3 Stunden Fr. 80 • über 3 Stunden Fr. 100	Art. 12 Sitzungsgelder Es gelten folgende Ansätze: Für eine Sitzung während des Tages • bis zu 2 Stunden Fr. 60 • über 2 Stunden siehe Halbtagesentschädigung Für eine Abendsitzung • bis zu 2 Stunden Fr. 60 • bis zu 3 Stunden Fr. 80 • über 3 Stunden Fr. 100	



Beilage 3

Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO) vom 22. März 2017

Geltende Regelung	Neue Regelung	Kommentar
Halbtagesentschädigung (einschliesslich Sitzungen während des Tages, die länger als 2 Stunden dauern) Fr. 120 Ganztagesentschädigung Fr. 240	Halbtagesentschädigung (einschliesslich Sitzungen während des Tages, die länger als 2 Stunden dauern) Fr. 120 Ganztagesentschädigung Fr. 240	
Art. 13 Teuerungsausgleich Der Stadtrat kann dem Gemeinderat alle vier Jahre zu Beginn der Legislaturperiode beantragen, die Entschädigungen sowie die Sitzungsgelder gemäss Art. 3 – 12 dieser Verordnung im Rahmen der für das städtische Personal geltenden Bestimmungen der Teuerung anzupassen.	Art. 13 Teuerungsausgleich Der Stadtrat kann dem Gemeinderat alle vier Jahre zu Beginn der Legislaturperiode beantragen, die Entschädigungen sowie die Sitzungsgelder gemäss Art. 3 – 12 dieser Verordnung im Rahmen der für das städtische Personal geltenden Bestimmungen der Teuerung anzupassen.	
Art. 14 Spesenvergütung Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionärinnen/Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das städtische Personal geltenden Richtlinien entschädigt.	Art. 14 Spesenvergütung Die notwendigen Auslagen für die Verrichtung der amtlichen Tätigkeit werden gemäss den für das städtische Personal geltenden Richtlinien entschädigt. Davon ausgenommen sind jene Auslagen, welche mit einer pauschalen Spesenentschädigung abge-	Diese Regelung gilt für alle Behörden, Kommissionen, beratende Gremien sowie Funktionärinnen und Funktionäre. Sie wird deshalb neutral formuliert.



Beilage 3

Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO) vom 22. März 2017

Geltende Regelung	Neue Regelung	Kommentar
	golten sind.	Ergänzt ist die Regelung der Abgeltung von Spesen durch pauschale Spesenentschädigungen.
C. Versicherungen	C. Versicherungen	
Art. 15 Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie Lohnfortzahlung Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen/Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Stadt gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Die Mitglieder des Stadtrats sind zusätzlich gegen Nichtbetriebsunfälle versichert. Die Fortzahlung der ordentlichen Entschädigung bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft richtet sich für das Präsidium und alle Mitglieder des Stadtrats nach den entsprechenden Bestimmungen des Personals.	Art. 15 Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie Lohnfortzahlung Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen/Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Stadt gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Die Mitglieder des Stadtrats sind zusätzlich gegen Nichtbetriebsunfälle versichert. Die Fortzahlung der ordentlichen Entschädigung bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft richtet sich für das Präsidium und alle Mitglieder des Stadtrats nach den entsprechenden Bestimmungen des Personals.	



Beilage 3

Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO) vom 22. März 2017

Geltende Regelung	Neue Regelung	Kommentar
Art. 16 Pensionskasse Die Mitglieder des Stadtrats sind gemäss Reglement der BVK (Personalvorsorge des Kantons Zürich) versichert.	Art. 16 Pensionskasse Die Mitglieder des Stadtrats sind gemäss Reglement der BVK (Personalvorsorge des Kantons Zürich) versichert.	



Beilage 3

Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO) vom 22. März 2017

Geltende Regelung	Neue Regelung	Kommentar
D. Schluss- und Übergangsbestimmungen	D. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
Art. 17 Inkraftsetzung Diese Verordnung ist am 26. Juni 2017 durch den Gemeinderat beschlossen worden. Sie ersetzt diejenige vom 1. April 2006 und tritt auf Beginn der jeweiligen Amtsdauer im Jahr 2018 in Kraft.	Art. 17 Inkraftsetzung Diese Verordnung ist am xx.xx.2020 durch den Gemeinderat beschlossen worden. Sie ersetzt diejenige vom 26. Juni 2017 und tritt auf xx.xx.2020 in Kraft.	



Entschädigungsverordnung der Stadt Bülach
(Entschädigungsverordnung, EVO)



A. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, Sitzungsgelder und den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen, beratenden Gremien sowie nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Stadt Bülach.

B. Entschädigungen

Art. 2 Gemeinderat

Jährliche Pauschal-Entschädigung inkl. Mitgliedschaft GPK, RPK und Fachkommissionen

• Parlamentspräsidium	Fr. 4 000
• Präsidien Fachkommissionen	Fr. 4 000
• Aktuarate Fachkommissionen	Fr. 3 500
• Mitglieder Fachkommissionen	Fr. 2 500

Alle Mitglieder der RPK (inkl. Präsidium und Aktuarat) erhalten zusätzlich je 500 Franken als Entschädigung für die Prüfung der Rechnungen und Budgets Dritter.

Die Teilnahme an Sitzungen wird gemäss Art. 12 zusätzlich entschädigt.

Spezialkommissionen und parlamentarische Untersuchungskommissionen

Die Leistungen der Präsidien, Aktuarate und Mitglieder von Spezialkommissionen und parlamentarischen Untersuchungskommissionen werden mit Sitzungsgeldern nach Art. 12 abgegolten.

Art. 3 Stadtrat

Jährliche Pauschal-Entschädigung

• Stadtpräsidium	Fr. 110 000
• Schulpräsidium	Fr. 20 000
• Stadtratsmitglieder	Fr. 20 000
• Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder zusätzlich pauschal	Fr. 221 500

Die Aufteilung ist Sache des Stadtrats und wird offengelegt. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet.

Pauschalspesen

Eine monatliche Spesenpauschale von 400 Franken ist in der Entschädigung enthalten.



Delegationsämter

Die Delegationsämter sind Teil des Stadtrats-Amtes. Jeweils zu Beginn der Legislatur wählt der Stadtrat aus seinem Kreis die Delegierten (Konstituierungsbeschluss). Entschädigungen aus den Delegationsämtern fliessen zu 100% in die Stadtkasse.

Eine Liste der Delegationsämter inkl. Entschädigung wird veröffentlicht.

Freiwillige Mandate

Freiwillige Mandate sind nicht Teil des Stadtrats-Amtes. Freiwillige Mandate übernimmt ein Mitglied des Stadtrats im Interesse der Stadt Bülach und/oder im Rahmen seiner Freizeit. Entschädigungen aus freiwilligen Mandaten gehen zu 100% an das jeweilige Mitglied des Stadtrats.

Eine Liste der freiwilligen Mandate inkl. Entschädigung wird veröffentlicht.

Art. 4 Primarschulpflege

Entschädigung

- | | |
|--|-------------------------|
| • Schulpräsidium | siehe Stadtrat (Art. 3) |
| • Mitglieder | Fr. 12 000 |
| • Vizepräsidium zusätzlich | Fr. 4 000 |
| • Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder
zusätzlich pauschal | Fr. 24 000 |

Die Aufteilung ist Sache der Primarschulpflege. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet.

Art. 5 Sozialbehörde

Entschädigung

- | | |
|--|-------------------------|
| • Präsidium (Mitglied Stadtrat) | siehe Stadtrat (Art. 3) |
| • Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder pauschal | Fr. 25 000 |

Die Aufteilung ist Sache der Sozialbehörde. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet.

Art. 6 Kommission für Grundsteuern

Entschädigung

- | | |
|---------------------------------|-------------------------|
| • Präsidium (Mitglied Stadtrat) | Siehe Stadtrat (Art. 3) |
| • Mitglieder | Fr. 2 400 |

Die Teilnahme an Sitzungen wird gem. Art. 12 zusätzlich entschädigt.



Art. 7 Wahlbüro

Entschädigung

- Mitglieder des Wahlbüros

pro Stunde Fr. 30

Angefangene Stunden werden auf Viertelstunden aufgerundet.

Die Entschädigung der beigezogenen Hilfskräfte legt der Stadtrat fest.

Art. 8 Beratende Gremien

Die Entschädigung der Präsidien, Aktuarate und Mitglieder von beratenden Gremien (z.B. beratende Kommissionen oder Arbeitsgruppen) aller Behörden erfolgt grundsätzlich nach Art. 12. In Ausnahmefällen kann der Stadtrat im Geschäftsreglement eines beratenden Gremiums davon abweichende Ansätze definieren.

Art. 9 Funktionärinnen und Funktionäre im Nebenamt

Die Entschädigung und ein allfälliger Sold für die nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre werden vom Stadtrat festgelegt.

Art. 10 Friedensrichterin/Friedensrichter

Die Friedensrichterin/der Friedensrichter wird mit einer Fallpauschale entschädigt, welche durch den Stadtrat festgelegt wird.

Die gesetzlichen Gebühren fliessen in die Stadtkasse.

Art. 11 Frau Stadtmann/ Betreibungsbeamtin und Stadtmann/Betreibungsbeamter

Die Entschädigung der Frau Stadtmann und Betreibungsbeamtin/des Stadtmanns und Betreibungsbeamten richtet sich nach den Bestimmungen für das städtische Personal.

Die gesetzlichen Gebühren fliessen in die Stadtkasse.

Art. 12 Sitzungsgelder

Es gelten folgende Ansätze:

Für eine Sitzung während des Tages

- bis zu 2 Stunden
- über 2 Stunden siehe Halbtagesentschädigung

Fr. 60



Für eine Abendsitzung

- bis zu 2 Stunden Fr. 60
- bis zu 3 Stunden Fr. 80
- über 3 Stunden Fr. 100

Halbtagesentschädigung

(einschliesslich Sitzungen während des Tages,
die länger als 2 Stunden dauern)

Fr. 120

Ganztagesentschädigung

Fr. 240

Art. 13 Teuerungsausgleich

Der Stadtrat kann dem Gemeinderat alle vier Jahre zu Beginn der Legislaturperiode beantragen, die Entschädigungen sowie die Sitzungsgelder gemäss Art. 3 – 12 dieser Verordnung im Rahmen der für das städtische Personal geltenden Bestimmungen der Teuerung anzupassen.

Art. 14 Spesenvergütung

Die notwendigen Auslagen für die Verrichtung der amtlichen Tätigkeit werden gemäss den für das städtische Personal geltenden Richtlinien entschädigt. Davon ausgenommen sind jene Auslagen, welche mit einer pauschalen Spesenentschädigung abgegolten sind.

C. Versicherung

Art. 15 Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie Lohnfortzahlung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen/Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Stadt gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Die Mitglieder des Stadtrats sind zusätzlich gegen Nichtbetriebsunfälle versichert.

Die Fortzahlung der ordentlichen Entschädigung bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft richtet sich für das Präsidium und alle Mitglieder des Stadtrats nach den entsprechenden Bestimmungen des Personals.

Art. 16 Pensionskasse

Die Mitglieder des Stadtrats sind gemäss Reglement der BVK (Personalvorsorge des Kantons Zürich) versichert.



D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17 Inkraftsetzung

Diese Verordnung ist am xx.xx.2020 durch den Gemeinderat beschlossen worden.

Sie ersetzt diejenige vom 26. Juni 2017 und tritt auf den xx.xx.2020 in Kraft.

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

Gemeinderat Bülach

.....
Gemeindepräsident/in

Jeannette Wanner
Ratssekretärin

16.04.15

Entschädigungsverordnung der Stadt Bülach (EVO)

Nachtrag zu Antrag und Weisung

Genehmigung

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 6. Mai 2020 (Stadtratsbeschluss Nr. 189) hat der Stadtrat dem Gemeinderat beantragt, die teilrevidierte Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre (Entschädigungsverordnung EVO) zu genehmigen. Die Fachkommission Bevölkerung und Sicherheit hat sich bereits einstimmig für die Annahme der revidierten EVO (mit 2 Änderungsanträgen) ausgesprochen.

Nachtrag

Als der Stadtrat am 22. März 2017 (Stadtratsbeschluss Nr. 094) die neue EVO 2017 beim Gemeinderat beantragt hat, hat er übersehen, dass in dieser totalrevidierten Verordnung eine bisherige Bestimmung fehlt. Nämlich, dass der Stadtrat ermächtigt wird, für gewisse Kommissionen abweichende Entschädigungen festzulegen. Der Stadtrat bedankt sich an dieser Stelle für den entsprechenden Hinweis der Geschäftsprüfungskommission.

Die EVO wurde deshalb vom Gemeinderat am 26. Juni 2017 ohne eine solche Ermächtigung verabschiedet und auf Beginn der Legislatur 2018–2022 in Kraft gesetzt. Da es nie der Wille des Stadtrats war, die Entschädigung für die Kommission für Stadtgestaltung herabzusetzen, hat er (anfänglich in Unkenntnis des erwähnten Versehens) weiterhin die höheren Ansätze ausbezahlt. Die Mitglieder der Kommission für Stadtgestaltung waren, als sie sich für eine Wahl für eine Amtsdauer zur Verfügung stellten, denn auch im guten Glauben über die geltenden Entschädigungsansätze. Sie durften zu Recht davon ausgehen, dass die damals gültigen Entschädigungen während der gesamten neuen Amtsdauer ausgerichtet werden.

Der Stadtrat beantragt nun, dieses Versehen mit der Teilrevision der EVO und im Besonderen mit der rückwirkenden Abänderung von Art. 8 zu korrigieren: Der Art. 8 EVO soll namentlich auf Beginn der Legislaturperiode 2018 – 2022, den 1. Juli 2018, rückwirkend Rechtskraft erlangen. Auf diese Weise wird der Stadtrat (wieder und rückwirkend) ermächtigt, für gewisse Kommissionen abweichende Entschädigungen festzulegen. Somit wären die an die Kommission für Stadtgestaltung ausbezahlten Beträge rechtsgültig erfolgt und der Mangel, den der Stadtrat verursacht hat, behoben.

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 384

Sitzung vom 30. September 2020



Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, er wolle beschliessen:
 1. Die Abänderung des Artikel 8 der teilrevidierten EVO mit rückwirkender Rechtskraft auf den 1. Juli 2018 (also auf Beginn der Legislaturperiode 2018-2022) zu vollziehen.
2. Dieser Nachtrag ist integrierter Bestandteil von Antrag und Weisung vom 6. Mai 2020.
3. Mitteilung an:
 - a) Stephan Blättler, Präsident des Gemeinderats, via Ratssekretariat
 - b) Mitglieder des Gemeinderats, via Ratssekretariat
 - c) Jeannette Wehrli, Leiterin Politik
 - d) Mitglieder des Stadtrats
 - e) Mitglieder der Geschäftsleitung
 - f) Irène Schönenberger, Fachverantwortliche Strategie und Unternehmensentwicklung
 - g) Medien
 - h) Abonnenten für GR-Drucksachen

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

Soziales und Gesundheit

**Abstimmungsempfehlung zur Erhöhung Dotationskapital für
das KZU Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit
CHF 16'741'000 (Anteil Bülach: CHF 2'671'863.60)**

**Antrag und Weisung
an den Gemeinderat**

19. August 2020

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, er wolle beschliessen:

1. Den Stimmberechtigten von Bülach wird die Zustimmung zur Dotationskapitalerhöhung um CHF 16'741'000.00 (Anteil Bülach CHF 2'671'863.60) und zur damit verbundenen Anpassung des Anstaltsvertrags empfohlen.
2. Mitteilung an
 - a) Stadtrat
 - b) Daniel Knöpfli, Leiter Soziales und Gesundheit
 - c) Markus Wanner, Leiter Finanzen und Informatik

Bericht/Weisung

Das Wichtige in Kürze

Die Gemeinden im Kanton Zürich sind gesetzlich verpflichtet, die Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Das KZU Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit (KZU) erbringt diese Leistung für 20 Trägergemeinden, u.a. Bülach. Zu diesem Zweck baut und betreibt es Pflegezentren und bietet ambulante Pflege- und Therapieleistungen sowie spezialisierte, diagnosespezifische Angebote an. Eine umfassende Zustandsanalyse an allen noch nicht sanierten Liegenschaften ergab für werterhaltende und betriebskostensenkende/energetische Massnahmen bis 2028 einen Investitionsbedarf von rund 17 Millionen. Aufgrund des Kostendeckungsprinzips konnte und kann das KZU aus den meisten von ihren angebotenen Leistungen keinen Gewinn erzielen. Um aber die anstehenden Investitionen zu tätigen und weiterhin solide finanziert zu bleiben, beantragt das KZU eine Erhöhung des Dotationskapitals von CHF 16'741.00 (Anteil Bülach CHF 2'671'863.60). Diese Erhöhung hat eine Anpassung des Anstaltsvertrages zur Folge. Zugleich werden noch weitere Artikel im Anstaltsvertrag angepasst, welche der Regierungsrat bei der Genehmigung des aktuellen Anstaltsvertrages als Auflage für eine nächste Revision verbunden hat.

Die Trägergemeinden sind verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten Abstimmungsempfehlungen abzugeben. Diese fliessen dann zusammen mit der Stellungnahmen der kommunalen Rechnungsprüfungskommissionen in den Beleuchtenden Bericht ein.

Ausgangslage

Das KZU Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit hat seine operative Tätigkeit am 1. Januar 2011 aufgenommen. Es bezweckt den Bau, die Organisation und den Betrieb von Pflegezentren und anderen stationären und ambulanten Pflegeangeboten im Einzugsgebiet seiner Trägergemeinden. Trägergemeinden sind Bachenbülach, Bassersdorf, Bülach, Embrach, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Kloten, Lufingen, Niederglatt, Nürensdorf, Oberembrach, Oberglatt, Opfikon, Rorbas, Wasterkingen, Wil und Winkel.

Das KZU ist Eigentümerin der Liegenschaft des Pflegezentrums Bächli in Bassersdorf (PZB) und hat vom Kanton Zürich in Embrach mehrere Liegenschaften für das Pflegezentrum Embrach (PZE) im Baurecht übernommen. 2017 wurde eine umfassende Zustandsanalyse an allen noch nicht sanierten Liegenschaften durchgeführt. Sie ergab für werterhaltende und betriebskostensenkende/energetische Massnahmen bis 2028 einen Investitionsbedarf von rund 17 Millionen Franken.

Aus dem Liquidationsergebnis des ehemaligen Zweckverbandes (Krankenheimverband Zürcher Unterland) haben die Trägergemeinden eine Einlage von CHF 8'804'565.80 (Dotationskapital) geleistet. Per 31. Dezember 2019 beträgt das Eigenkapital noch CHF 3'908'984.73. Die Details dazu sind dem Beleuchtenden Bericht in der Beilage zu entnehmen. Das Dotationskapital, das heisst, die Beteiligung der Gemeinden am KZU, soll deshalb um gesamthaft CHF 16'741'000 erhöht werden. Auch die Anteilsquoten werden neu berechnet. Diese ergeben sich aus einem Mischsatz aus der Beteiligung am ursprünglich eingebrachten Dotationskapital und der Beteiligung an der beantragten Kapitalerhöhung. Die Stadt Bülach ist zu 15.00 % am ursprünglichen Dotationskapital, zu 15.96 % an der Erhöhung und damit zu 15.66 % am gesamten neuen Dotationskapital beteiligt. Der Artikel 20 des Anstaltsvertrages ist entsprechend zu ändern, was gemäss Art. 32 Abs. 1 des Anstaltsvertrags die Zustimmung jeder einzelnen Trägergemeinde erfordert. Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne.

Ausserdem hat der Regierungsrat anlässlich der Genehmigung des Anstaltsvertrags mit Beschluss vom 8. Juni 2011 verlangt, dass bei der nächsten Revision des Vertrags die Nennung der Gemeinde Stadel, die der Anstalt nicht beigetreten war, gestrichen wird, ebenso der Hinweis darauf, dass der Aufsichtsrat Ausschüsse bilden dürfe. Diese Auflage des Regierungsrats wird ebenfalls mit dieser Anpassung des Anstaltsvertrags umgesetzt.

Erwägungen

Angebot zur Sicherstellung des Versorgungsauftrages

Das KZU erfüllt für die Region wichtige Aufgaben in der Langzeitpflege und ist ein bedeutender Arbeitgeber. Kleinere Gemeinden können sich vollumfänglich auf das Angebot des KZU abstützen. Trägergemeinden mit eigenen Pflegeeinrichtungen nutzen spezialisierte Angebote und können Kapazitätsengpässe über das KZU auffangen. Das KZU betreibt das Pflegezentrum Bächli in Bassersdorf und das Pflegezentrum Embrach, Pflegewohnungen in Nürensdorf sowie die Tages- und Nachtklinik in Embrach. Das KZU bietet Menschen, die vorübergehend oder längerfristig Pflege und Betreuung sowie ärztliche Behandlung benötigen, Lebensraum und ein Zuhause. Menschen mit Demenz, psychischen Beeinträchtigungen oder chronisch-neurologischen Erkrankungen finden im KZU bedürfnisgerechte Angebote. Das KZU betreibt eine Tages- und Nachtklinik und erbringt spezialisierte Leistungen wie Geriatrische Rehabilitation, Palliative Care, ambulante Physio- und Ergotherapie oder Abklärungen vor Ort bei Verdacht auf Demenz (Aufsuchende Individuelle Demenz-Abklärung und Beratung, kurz AIDA Care).

KZU-Strategie 2025

Um letztlich das Ziel von gesunden Finanzen zu erreichen, benötigt es nebst der Eigenkapitalerhöhung auch eine konstant gute Auslastung bzw. eine erfolgreiche Entwicklung im operativen Geschäft. Die Verantwortlichen des KZU

haben in den letzten Monaten die KZU-Strategie 2025 entwickelt. Diese bildet die Basis um sich optimal auf die Rahmenbedingungen und schlussendlich auf die Bedürfnisse der pflegebedürftigen Personen einzustellen. Als dringlich und strategisch wichtig werden langfristige gesunde Finanzen erachtet. Ebenso soll sich das KZU wirtschaftlich leistungs- und anpassungsfähiger aufstellen.

Zusammenarbeit Stadt Bülach und KZU

Das KZU ist auch für Bülach ein wichtiger Partner bei der Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrages. Ebenfalls ist er als ein Hauptakteur in der vom Stadtrat verabschiedeten Pflegeversorgungsstrategie definiert (vgl. SRB-Nr. 326 vom 1. November 2017). Dank seinem hohen Spezialisierungsgrad kann er auch komplexe, diagnosespezifische Fälle qualitativ sehr gut behandeln. Dies ist ein Alleinstellungsmerkmal gegenüber anderen Alters- und Pflegeheimen und die Stadt Bülach konnte davon schon mehrfach profitieren.

Kosten

Die Erhöhung des Dotationskapitals beträgt total CHF 16'741'000.00. Der Anteil für Bülach an dieser Erhöhung beläuft sich auf 15.96 %. Für Bülach bedeutet die Dotationskapitalerhöhung deshalb konkret zusätzliche Kapitaleinlagen in der Höhe von CHF 2'671'863.60. Diese werden über acht Jahre getätigt.

Die Beteiligung ist jährlich auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen. Gewinne und Verluste der Anstalt verändern den Beteiligungswert. Liegt der Wert der Beteiligung unter dem Bilanzwert, ist dieser durch eine entsprechende Wertberichtigung anzupassen. Wenn in einer späteren Rechnungsperiode der Grund für die Wertberichtigung ganz oder teilweise entfällt, ist eine Aufwertung bis maximal zum Anschaffungswert der Beteiligung vorzunehmen.

Zeitplanung

Bis zum 30. November 2020 werden die Abstimmungsempfehlungen aller Trägergemeinden beim KZU eintreffen. Dieser bereitet dann die Urnenabstimmung in allen Trägergemeinden vor. Abstimmungstermin ist der 7. März 2021.

Folgen einer Ablehnung des Antrags

Durch eine ablehnende Empfehlung würde das Risiko einer Nichtannahme der Vorlage steigen. Die Folgen einer Nichtannahme werden vom KZU im beleuchtenden Bericht wie folgt beschrieben: Sollte die Vorlage nicht angenommen werden, können die notwendigen Sanierungen an den Pflegezentren in Bassersdorf und Embrach nicht umgesetzt werden. Früher oder später müssen die Arbeiten aber ausgeführt werden; es kann nicht ganz darauf verzichtet werden. Je länger mit den Sanierungsmassnahmen zugewartet wird, desto mehr besteht die Gefahr, dass an den Ge-

bäuden Schäden entstehen, die grössere Investitionen nach sich ziehen. Die Erhaltung des Gebäudewerts wäre ernsthaft in Frage gestellt. Zudem bliebe das Eigenkapital und damit die finanzielle Widerstandskraft und Stabilität des KZU zu tief. Es wäre weit von einem ökonomisch angemessenen Wert entfernt, der es dem KZU erlauben würde, eigenständig und flexibel auf zukünftige Herausforderungen und Chancen zu reagieren.

Fazit

Bülach ist auf die Leistungserbringung des KZU – insbesondere auch die Spezialangebote – angewiesen und ist daran interessiert, dass der KZU auch langfristig solide finanziert ist.

Der Aufsichtsrat, in welchem alle Trägergemeinden vertreten sind, hat den vorliegenden Antrag auf Dotationskapitalerhöhung geprüft und einstimmig genehmigt. Die Argumente für die Erhöhung des Dotationskapitals statt einer Aufnahme von weiteren Fremdmitteln bei den Gemeinden sind überzeugend.

Kontaktperson

Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung:

Stadtrat Rudolf Menzi, Telefon 079 615 89 67 oder E-Mail rudolf.menzi@buelach.ch.

Daniel Knöpfli, Leiter Soziales und Gesundheit, Telefon 044 863 15 41 oder E-Mail daniel.knoepfli@buelach.ch

Der Gemeinderat wird gebeten, der Vorlage zuzustimmen.

Behördlicher Referent: Stadtrat Rudolf Menzi

Stadtrat Bülach



Mark Eberli
Stadtpräsident



Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

(SRB-Nr. 332)

Beilage: Beleuchtender Bericht, KZU Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit

Beleuchtender Bericht

KZU Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit:
Erhöhung des Dotationskapitals um Fr. 16'741'000.-

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeinden im Kanton Zürich sind gesetzlich verpflichtet, die Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Das KZU Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit (KZU) erbringt diese Leistung für 20 Trägergemeinden. Zu diesem Zweck baut und betreibt es Pflegezentren und bietet ambulante Pflege- und Therapieleistungen an. Bei der Beanspruchung dieser Angebote haben die Einwohnerinnen und Einwohner der Trägergemeinden Vorrang.

Das KZU ist ein wichtiger Dienstleister in der Langzeitpflege und ein bedeutender Arbeitgeber in der Region. Kleinere Gemeinden können sich vollumfänglich auf das Angebot des KZU abstützen. Trägergemeinden mit eigenen Pflegeeinrichtungen nutzen spezialisierte Angebote und können Kapazitätsengpässe über das KZU auffangen. Das KZU beschäftigt rund 450 Mitarbeitende und bildet jährlich ungefähr 90 Lernende und Studierende in 14 verschiedenen Berufsgruppen aus.

Das KZU ist Eigentümerin der Liegenschaft des Pflegezentrums Bächli in Bassersdorf (PZB) und hat vom Kanton Zürich in Embrach mehrere Liegenschaften für das Pflegezentrum Embrach (PZE) im Baurecht übernommen. 2017 wurde eine umfassende Zustandsanalyse an allen noch nicht sanierten Liegenschaften durchgeführt. Sie ergab für werterhaltende und betriebskostensenkende/energetische Massnahmen bis 2028 einen Investitionsbedarf von rund 17 Millionen Franken.

Pflegeheime mit öffentlichem Auftrag unterliegen gemäss kantonalem Pflegegesetz dem Kostendeckungsprinzip. Vereinfacht gesagt heisst das, dass sie auf den meisten Leistungen keinen Gewinn erzielen dürfen. Dies wirkt sich günstig auf die Preise für Bewohnerinnen und Bewohner aus, macht aber die Bildung von Eigenkapital zur Finanzierung und Amortisation von Investitionen zu einer grossen Herausforderung. Um die Ertragskraft zu stärken, sieht die KZU-Strategie ergänzende Angebote vor. Diese dienen dem Unternehmenszweck, unterliegen aber nicht dem Kostendeckungsprinzip. Dass das KZU darüber hinaus der Kostenkontrolle und der Erzielung von Effizienzgewinnen grosse Aufmerksamkeit widmet, ist selbstverständlich.

Das KZU ist als sogenannte "Interkommunale Anstalt" organisiert. Die 20 Trägergemeinden stellen das Eigenkapital dieser Einrichtung (Dotationskapital) zur Verfügung und gewähren – gestützt auf einen Anstaltsvertrag – im Bedarfsfall auch Darlehen. Verschiedene Faktoren, die vom KZU kaum beeinflusst werden konnten, haben dazu geführt, dass das Eigenkapital des KZU in den vergangenen Jahren deutlich gesunken ist.

Es bestünde grundsätzlich die Möglichkeit, den von den Experten ermittelten Investitionsbedarf teilweise über ein befristetes verzinsliches Darlehen der Trägergemeinden zu finanzieren. Damit bliebe die Problematik der ungenügenden Eigenkapitaldeckung allerdings ungelöst. Um den ausgewiesenen Investitionsbedarf zu decken und langfristig

solide finanziert zu bleiben, beantragt das KZU deshalb eine Erhöhung des Dotationskapitals um Fr. 16'741'000. Diese Kapitalerhöhung soll, beginnend 2021, gestaffelt über acht Jahre erfolgen. So kann die Eigenkapitalquote kontinuierlich verbessert werden, und die Liquidität bleibt über die Jahre solide.

Das bisherige Dotationskapital und die Anteile der einzelnen Gemeinden sind in Art. 20 des Anstaltsvertrags festgehalten. Die Stimmberechtigten sind eingeladen, die durch die Kapitalerhöhung nötige Anpassung des Art. 20 des Anstaltsvertrages zu genehmigen. Die Erhöhung des Dotationskapitals kommt nur zustande, wenn die Stimmberechtigten jeder einzelnen Trägergemeinde in einer Urnenabstimmung zustimmen.

Im Zuge dieser Anpassung kann zugleich eine Pendenz aus dem Gründungsjahr erledigt werden. Der Regierungsrat hatte 2011 den Anstaltsvertrag genehmigt, diese Genehmigung aber mit der Auflage verbunden, bei der nächsten Revision des Anstaltsvertrags an dessen Art. 1 und Art. 28 Anpassungen vorzunehmen. Auch diesbezüglich bedarf es der Zustimmung der Stimmberechtigten.

Die Trägergemeinden sind verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten Abstimmungsempfehlungen abzugeben. Diese finden sich zusammen mit den Stellungnahmen der kommunalen Rechnungsprüfungskommissionen am Ende des Beleuchtenden Berichts.

In den Pflegezentren Bassersdorf (PZB) und Embrach (PZE) bietet das KZU Menschen, die vorübergehend oder längerfristig Pflege und Betreuung sowie ärztliche Behandlung benötigen, Lebensraum und ein Zuhause. Menschen mit Demenz, psychischen Beeinträchtigungen oder chronisch-neurologischen Erkrankungen finden im KZU bedürfnisgerechte Angebote. Das KZU betreibt eine Tages- und Nachtambulanz und erbringt spezialisierte Leistungen wie Geriatrie-Rehabilitation, Palliative Care, ambulante Physio- und Ergotherapie oder Abklärungen vor Ort bei Verdacht auf Demenz (Aufsuchende Individuelle Demenz-Abklärung und Beratung, kurz AIDA Care).

Die Vorlage

Ausgangslage

Das KZU Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit hat seine operative Tätigkeit am 1. Januar 2011 aufgenommen. Es bezweckt den Bau, die Organisation und den Betrieb von Pflegezentren und anderen stationären und ambulanten Pflegeangeboten im Einzugsgebiet ihrer Trägergemeinden. Trägergemeinden sind: Bachenbülach, Bassersdorf, Bülach, Embrach, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Kloten, Lufingen, Niederglatt, Nürensdorf, Oberembrach, Oberglatt, Opfikon, Rorbas, Wasterkingen, Wil und Winkel.

Aus dem Liquidationsergebnis des ehemaligen Zweckverbandes (Krankenheimverband Zürcher Unterland) haben die Trägergemeinden eine Einlage von Fr. 8'804'565.80 (Dotationskapital) geleistet. Abzüglich der kumulierten Verluste, deren Ursachen weiter unten näher erläutert werden, beträgt das Eigenkapital per 31. Dezember 2019 noch Fr. 3'908'984.73. Das Dotationskapital, das heisst, die Beteiligung der Gemeinden am KZU, soll um gesamthaft Fr. 16'741'000 erhöht werden. Der Artikel 20 des Anstaltsvertrages ist entsprechend zu ändern (vgl. Text des angepassten Artikels im Anhang).

Gemäss Art. 32 Abs. 1 des Anstaltsvertrags fällt eine Erhöhung des Dotationskapitals unter die Vertragsänderungen, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen. Sie erfordert deshalb die Zustimmung jeder einzelnen Trägergemeinde. Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne.

Ausserdem hat der Regierungsrat anlässlich der Genehmigung des Anstaltsvertrags mit Beschluss vom 8. Juni 2011 verlangt, dass bei der nächsten Revision des Vertrags die Nennung der Gemeinde Stadel, die der Anstalt nicht beigetreten war, gestrichen wird, ebenso der Hinweis darauf, dass der Aufsichtsrat Ausschüsse bilden dürfe. Diese Auflage des Regierungsrats wird ebenfalls mit dieser Anpassung des Anstaltsvertrags umgesetzt (vgl. Text der angepassten Artikel im Anhang).

Die Vertragsänderungen und die Dotationskapitalerhöhung wurden vom KZU Aufsichtsrat (Mindestens eine Exekutivvertretung jeder Trägergemeinde) am 7. November 2019 beziehungsweise 11. Juni 2020 einstimmig genehmigt und zuhanden der Urnenabstimmung in den Trägergemeinden verabschiedet.

Gebäudeanalyse

Das Pflegezentrum Bächli (Bassersdorf) wurde 1995 seiner Zweckbestimmung übergeben und ist seither keiner umfassenden Erneuerung unterzogen worden. 2011 hat das KZU vom Kanton Zürich Liegenschaften auf dem Areal am Römerweg in Embrach im Baurecht übernommen. Die Häuser E und F sind vollständig saniert, die Häuser A und B zweckmässig erneuert worden.

Um den Investitionsbedarf für alle noch nicht sanierten Bauten und Anlagen der beiden Pflegezentren Embrach und Bassersdorf feststellen zu können, beauftragte das KZU im Jahr 2017 das Architekturbüro Hodel aus Wetzikon mit einer umfassenden Gebäudeanalyse.

Erneuerungsbedarf im Überblick

Die Gebäudeanalyse zeigt einen erheblichen Sanierungsbedarf mit unterschiedlichen Prioritäten. Die empfohlenen Arbeiten konzentrieren sich auf das Notwendige und Dringliche. Struktur und Funktionsfähigkeit der Gebäude sollen erhalten und damit der Wert der Liegenschaften bewahrt werden. Wünschbare, aber nicht direkt den Bewohnerinnen und Bewohnern zu Gute kommende Sanierungsmassnahmen werden zurückgestellt. Das betrifft z.B. die Fassadensanierung des Verwaltungsgebäudes. Umgekehrt sind einige unaufschiebbare Massnahmen vorgezogen worden und bereits 2018 umgesetzt worden. Entsprechend fliessen Investitionskosten ab 2018 in die Berechnung der beantragten Dotationskapitalerhöhung ein.

Die Sanierungsmassnahmen im **Pflegezentrum Bassersdorf** umfassen hauptsächlich Erneuerungsarbeiten an der Gebäudehülle. Die Gesamterneuerung der Heizanlagen wird helfen, künftig Energie und Kosten zu sparen. Wesentlichen Anteil an den Sanierungsmassnahmen haben auch die Erneuerung der Gebäudetechnik sowie der sanitären Anlagen und die Erfüllung feuerpolizeilicher Auflagen. Details der Sanierungsplanung im Anhang.

Pflegezentrum Bassersdorf

Sanierungsbedarf innert 1 Jahr	CHF	67'000
Sanierungsbedarf innert 5 Jahren	CHF	783'000
Sanierungsbedarf innert 10 Jahren	CHF	1'396'000
Anzugehende Projekte	CHF	0
TOTAL	CHF	2'246'000

Das Gros der Sanierungsarbeiten im **Pflegezentrum Embrach** betrifft den Fensterersatz sowie die Flachdächer. Weitere Sanierungsschwerpunkte bilden die Elektro- und Sanitäranlagen sowie die Heizungsanlagen. Details der Sanierungsplanung im Anhang.

Pflegezentrum Embrach

Sanierungsbedarf innert 1 Jahr	CHF	115'000
Sanierungsbedarf innert 5 Jahren	CHF	1'350'000
Sanierungsbedarf innert 10 Jahren	CHF	9'215'000
Anzugehende Projekte	CHF	6'775'000
Davon für Fassadendämmung	./ CHF	4'130'000
TOTAL (ohne Fassadendämmung)	CHF	13'325'000

Zusammenfassung

Pflegezentrum Bächli Bassersdorf	2'246'000
Pflegezentrum Embrach (ohne Fassadendämmung)	13'325'000
Total (ohne Fassadendämmung)	15'571'000
Aussenbeleuchtung Embrach	260'000
weitere betriebsbedingte Investitionen	910'000
TOTAL	16'741'000

Finanzierung

Das KZU ist eine interkommunale Anstalt. Diese ist zwar öffentlich-rechtlich organisiert, verfügt aber über einen eigenen Haushalt. Sie finanziert sich über Eigen- und Fremdkapital. Das Dotationskapital ist wesentlicher Bestandteil des Eigenkapitals.

Das KZU ist die Rechtsnachfolgerin des Zweckverbands Krankenhausverband Zürcher Unterland. Die Trägergemeinden leisteten per 1. Januar 2011 Einlagen gemäss ihrem Anteil am früheren Zweckverband und bildeten damit das Dotationskapital von Fr. 8'804'565. Der zugrundeliegende Verteilschlüssel wurde in Art. 20 Abs. 2 des Anstaltsvertrags festgehalten.

Schon damals war klar, dass das KZU früher oder später weitere finanzielle Mittel benötigen würde, um den ihm von den Gemeinden erteilten Auftrag bewältigen zu können. Entsprechend sieht der Anstaltsvertrag vor, dass die Trägergemeinden dem KZU zusätzliche Darlehen und – im Falle der Aufnahme von Fremdmitteln bei Dritten – Bürgschaften gewähren müssen.

Entwicklung Eigenkapital und liquide Mittel des KZU

Das KZU ist gemäss § 12 Abs. 2 des kantonalen Pflegegesetzes gehalten, kostendeckend zu arbeiten: «Pflegeheime, die gemäss § 5 Abs. 1 von einer oder mehreren Gemeinden betrieben werden oder beauftragt sind, verrechnen bei Einwohnerinnen und Einwohnern dieser Gemeinden für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung höchstens kostendeckende Taxen. Sie weisen die Einhaltung dieser Vorgabe in der Jahresrechnung aus».

Die Tarife werden jährlich überprüft und nötigenfalls angepasst. Dazu schliessen die Trägergemeinden mit dem KZU jedes Jahr eine Grundleistungsvereinbarung ab und legen darin u.a. die Tarife nach Pflegebedarfsstufen für das Vertragsjahr verbindlich fest. Im Vergleich mit ähnlich grossen Langzeitpflege-Institutionen und mit solchen aus der Region wurden dabei stets moderate Preise vereinbart. Diese sind zwar kostendeckend, lassen aber nicht jedes Jahr Rückstellungen zu.

Pflegekosten im Vergleich

Die folgenden Aufstellungen zeigen, dass die Kosten pro Pflegeminute im Vergleich zu ähnlich grossen Pflegeeinrichtungen im Kanton Zürich bei hoher Pflegeintensität im KZU leicht überdurchschnittlich sind. Verglichen mit Einrichtungen in der Region bewegen sich die Kosten für die Pflegeminute im KZU deutlich unter dem Durchschnitt.

Branchenvergleich Langzeitpflege 2018

5 bis 9 Millionen Pflegeminuten

		Pflege- minuten	Pflege Intensität	Pflege- tage	Kosten pro Minute
Clenia Bergheim AG	Uetikon am See	5'071'059	5.80	47'617	1.46
Alterswohnheim Am Wildbach	Wetzikon	5'178'272	4.47	64'803	1.49
Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen	Effretikon	5'345'806	5.48	53'438	1.49
Stiftung Alterszentrum Region Bülach	Bülach	5'396'363	5.15	57'766	1.59
Serata, Stiftung für das Alter	Thalwil	5'711'789	4.95	63'778	1.67
Bethesda Alterszentren AG, Residenz Küsnacht	Küsnacht	6'223'260	6.22	54'120	1.46
Gesundheitszentrum Dielsdorf	Dielsdorf	7'798'721	6.20	68'082	2.06
Kurt di Gallo AG Sonnhalde	Grünigen	8'266'843	4.40	105'265	1.48
Heime Uster	Uster	8'426'622	5.66	81'186	1.51
KZU Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit	Bassersdorf	8'927'309	6.66	71'357	1.66
Mittelwert		6'634'604	5.50	66'741	1.59
Delta KZU zu Mittelwert		35%	21%	7%	5%

Branchenvergleich Langzeitpflege 2018

Institutionen in der Region

		Pflege- minuten	Pflege Intensität	Pflege- tage	Kosten pro Minute
Alterswohnheim Flaachtal	Flaach	1'033'184	4.11	14'208	2.13
Alters- und Pflegeheim Eichhölzli	Glattfelden	1'087'619	4.52	13'457	1.65
Alterszentrum Weierbach	Eglisau	1'593'919	4.61	19'257	1.73
Regionales Alterszentrum Embrachertal	Embrach	1'759'959	3.80	26'478	1.43
Alters- und Pflegezentrum Breiti	Bassersdorf	1'436'837	5.23	15'108	1.54
Alterszentrum Gibeich	Opfikon	2'224'604	4.62	26'859	2.23
Pflegezentrum im Spitz	Kloten	3'469'686	4.16	47'051	2.02
Stiftung Alterszentrum Region Bülach	Bülach	5'396'363	5.15	57'766	1.59
Gesundheitszentrum Dielsdorf	Dielsdorf	7'798'721	6.20	68'082	2.06
KZU Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit	Bassersdorf	8'927'309	6.66	71'357	1.66
Mittelwert		3'472'820	4.91	35'962	1.80
Delta KZU zu Mittelwert		157%	36%	98%	-8%

Quelle: Website der Gesundheitsdirektion Zürich, Behörden und Politik, Langzeitpflege- & Spitexversorgung, Kosten der Alters- und Pflegeheime 2018 (PDF, 153kB)

Schrumpfendes Eigenkapital

Die zurückhaltende Preispolitik und verschiedene, durch das KZU kaum beeinflussbare Faktoren haben in den letzten Jahren dazu geführt, dass das Eigenkapital der Anstalt substanziell gesunken ist.

Solche unbeeinflussbaren Faktoren waren:

- Sanierungsbeiträge an die Beamtenversicherungskasse BVK.
- Tiefe Auslastung nach Neubaubezug in Embrach.
- Mehrkosten für die spezialisierte Betreuung und Pflege.

Die unter dem dritten Punkt erwähnten Mehrkosten entstehen, weil die Pflege und Betreuung von Menschen mit Demenz, mit psychischen sowie chronisch neurologischen

Erkrankungen oder mit Bedarf für Palliative Care gemäss den standardisierten Pflegestufen nicht kostendeckend abgegolten werden.

Zudem haben sich die flüssigen Mittel aus den folgenden Gründen verringert:

- Zwingende Rückzahlung von Barbeständen an die Trägergemeinden aus Kontokorrenten, welche nach der Umwandlung des Zweckverbands in die Interkommunale Anstalt noch bestanden (finanziert mit Fremdmitteln),
- Amortisation des Baukredits über Fr. 35 Mio. für die Sanierung der Bewohnerbereiche in den Häusern A, B, E und F des Pflegezentrums Embrach in jährlichen Tranchen von Fr. 1 Million.

Gemäss Gebäudeanalyse der beauftragten Experten belaufen sich die Sanierungsaufwendungen für die nächsten rund 10 Jahre auf gesamthaft Fr. 17 Millionen. Die fortlaufende Amortisation des Baukredits Embrach und die Investition in die bauliche Sanierung der beiden Pflegezentren Bassersdorf und Embrach lässt sich weder aus dem verbleibenden Eigenkapital noch allein aus allfälligen Ertragsüberschüssen finanzieren.

Schonung der Eigenkapitalbasis

Der Verwaltungsrat hat im Rahmen der Strategie 2025 sowohl auf der Aufwand- wie auf der Ertragsseite Stossrichtungen definiert, welche den Eigenkapitalzufluss aus der Erhöhung des Dotationskapitals absichern.

Auf der betrieblichen Seite sollen eine ausgebaute Kostenkontrolle (wie z.B. detaillierte Angebotskalkulation über mehrere Ergebnisstufen, verursachergerechte und treiberbasierte Kostenzuweisung, u.s.w.) und Effizienzgewinne aus Prozessoptimierungen (wie z.B. gezielte Nutzung von Synergien, Bündelung von homogenen Tätigkeiten, Reduktion von Medienbrüchen, u.s.w.) zum Erfolg beitragen. Die Leistungsqualität darf darunter nicht leiden. Angebotsseitig steht die Ausschöpfung von Ertragspotenzialen in allen Bereichen im Zentrum, die dem Unternehmenszweck dienen, und nicht in allen Teilen dem Kostendeckungsprinzip unterliegen. Dazu gehört unter anderem der Ausbau der Nebenbetriebe wie ambulante Therapien, Verpflegungsangebote, Vermietungen, etc.

Zur Schonung der Eigenkapitalbasis wurden mit den Trägergemeinden im Rahmen der Grundleistungsvereinbarung 2020 für unterfinanzierte Angebote separate und angemessene Tarife vereinbart.

Das gesetzlich festgelegte Kostendeckungsprinzip lässt eine Finanzierung von Investitionen allein über die Preisgestaltung nicht zu. Das KZU pflegt zudem und in enger Absprache mit den Gemeinden eine moderate Preispolitik. Gleichwohl wird die Amortisation der vorgesehenen Investitionen bei der Tariffestsetzung dereinst berücksichtigt werden müssen.

Andere Finanzierungsmöglichkeiten?

Das KZU verfügt als Interkommunale Anstalt über Eigenkapital und kann auf Bürgschaftsgarantien der Trägergemeinden zurückgreifen. Mit diesen Sicherheiten könnte es am Kapitalmarkt Mittel aufnehmen, um Investitionen zu finanzieren. Die Eigenkapitalquote ist ein zentrales Kriterium bei der Beurteilung der Bonität eines Unternehmens. Das KZU verfügt derzeit über eine Eigenkapitalquote von knapp 10%, gesund und angemessen wären 30% - 40%. Die Gesamtsumme der Bürgschaftserklärungen aller Gemeinden beträgt gemäss Anstaltsvertrag maximal Fr. 30 Mio. Mit dem Baukredit

für die Sanierungen Embrach wurde dieser Bürgschaftsrahmen ausgeschöpft. Eine Aufnahme von weiteren Fremdmitteln ist unter diesen Voraussetzungen kaum möglich.

Gemäss Anstaltsvertrag sind die Trägergemeinden verpflichtet, dem KZU entsprechend ihrem prozentualen Anteil am Dotationskapital bei Bedarf ein verzinsliches und auf maximal 30 Jahre befristetes Darlehen von insgesamt maximal Fr. 9 Mio. zu gewähren. Ein solches Darlehen kann anteilmässig in Tranchen bezogen und auf Beschluss des Verwaltungsrates des KZU vor Ablauf der Laufzeit rückerstattet werden.

Das Darlehen könnte tatsächlich beansprucht werden. Es deckt jedoch den Investitionsbedarf nicht und muss verzinst sowie zurückbezahlt werden. Kurz: Ein Darlehen verschiebt die Schliessung der Finanzierungslücke in die Zukunft, verschlechtert die Eigenkapitalquote weiter und mindert damit die Kreditwürdigkeit des KZU zusätzlich.

Kapitalerhöhung: Entwicklung des nominellen Eigenkapitalanteils der Gemeinden

Wie bei der Gründung des KZU wird auch für die geplante Kapitalerhöhung die Beteiligungsquote der Gemeinden nach einem Schlüssel festgelegt. Er richtet sich gemäss Art. 20 Abs. 2 und 3 des revidierten Anstaltsvertrags je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und der berechtigten Steuerkraft (nach Finanzausgleich). Massgebend sind die aktuellen Einwohnerzahlen und die aktuelle berechnete Steuerkraft.

Diese Beteiligungen müssen grundsätzlich nicht abgeschrieben werden. Sie sind beim Jahresabschluss auf dauerhafte Wertminderung zu prüfen. Würde bei dieser Prüfung eine dauerhafte Wertminderung festgestellt, wäre eine Wertberichtigung vorzunehmen. Aufgrund der Jahresergebnisse ist dies seit Bestehen des KZU nie nötig gewesen. Per Ende 2019 liegt das Eigenkapital über 1 Million Franken über dem Beteiligungswert. Die Gemeinden geben dem KZU liquide Mittel ab. Dabei wird zwar Finanzvermögen in Verwaltungsvermögen umgewandelt, das Gesamtvermögen der Gemeinden verändert sich aber nicht.

Die Tabelle zeigt die Erhöhung des nominellen Eigenkapitals der Gemeinden. Die Erhöhung erfolgt gestaffelt über acht Jahre.

Trärgemeinden	Dotationskapitalerhöhung		
	im 2021	im 2022 bis 2028 je	Total
Bachenbülach	119'044.00	59'524.00	535'712.00
Bassersdorf	337'424.70	168'712.00	1'518'408.70
Bülach	593'745.60	296'874.00	2'671'863.60
Embrach	270'088.60	135'044.00	1'215'396.60
Freienstein-Teufen	68'452.40	34'226.00	308'034.40
Glattfelden	149'184.10	74'590.00	671'314.10
Hochfelden	56'545.20	28'274.00	254'463.20
Höri	81'103.80	40'550.00	364'953.80
Hüntwangen	30'133.10	15'067.00	135'602.10
Kloten	652'158.30	326'077.00	2'934'697.30
Lufingen	68'452.40	34'226.00	308'034.40
Niederglatt ¹⁾	71'429.20	35'714.00	321'427.20
Nürens Dorf	165'177.40	82'589.00	743'300.40
Oberembrach	31'249.40	15'625.00	140'624.40
Oberglatt ¹⁾	102'306.50	51'153.00	460'377.50
Opfikon	639'506.90	319'753.00	2'877'777.90
Rorbas	82'220.10	41'108.00	369'976.10
Wasterkingen	16'000.30	7'998.00	71'986.30
Wil	41'296.10	20'647.00	185'825.10
Winkel	144'718.90	72'358.00	651'224.90
Total	3'720'237.00	1'860'109.00	16'741'000.00

Die Tabelle zeigt die relative Beteiligung jeder Gemeinde an der Kapitalerhöhung von Total CHF 16'741'000.00.

Trärgemeinden	Einwohnerzahlen		Berichtigte Steuerkraft (nach		Beteiligungsquote
	2019 gewichtet		Finanzausgleich) Ø 2016-2018		
Bachenbülach	4'169	3.31%	14'401'815	3.09%	3.20%
Bassersdorf	11'832	9.40%	40'726'754	8.74%	9.07%
Bülach	21'336	16.95%	69'863'193	15.00%	15.96%
Embrach	9'410	7.48%	32'780'670	7.04%	7.26%
Freienstein-Teufen	2'390	1.90%	8'272'930	1.78%	1.84%
Glattfelden	5'218	4.15%	18'049'876	3.88%	4.01%
Hochfelden	1'978	1.57%	6'797'293	1.46%	1.52%
Höri	2'877	2.29%	9'643'518	2.07%	2.18%
Hüntwangen	1'057	0.84%	3'591'812	0.77%	0.81%
Kloten	20'079	15.95%	89'055'869	19.12%	17.53%
Lufingen	2'414	1.92%	8'161'999	1.75%	1.84%
Niederglatt ¹⁾	2'496	1.98%	8'622'328	1.85%	1.92%
Nürens Dorf	5'593	4.44%	20'623'383	4.43%	4.44%
Oberembrach	1'101	0.87%	3'718'390	0.80%	0.84%
Oberglatt ¹⁾	3'604	2.86%	12'279'859	2.64%	2.75%
Opfikon	20'889	16.59%	82'907'087	17.80%	17.19%
Rorbas	2'883	2.29%	9'892'852	2.12%	2.21%
Wasterkingen	560	0.44%	1'973'962	0.42%	0.43%
Wil	1'472	1.17%	4'905'694	1.05%	1.11%
Winkel	4'524	3.59%	19'511'770	4.19%	3.89%
Total	125'882	100.00%	465'781'053	100.00%	100.00%

¹⁾ hälftige Bevölkerungszahl und Steuerkraft aufgrund Doppelmitgliedschaft KZU und GZ Dielsdorf

Anpassungen des Anstaltsvertrags

Die interkommunale Anstalt wurde von den Trägergemeinden auf den 1. Januar 2011 gegründet. Dazu schlossen die Gemeinden einen Anstaltsvertrag ab. Der Vertrag bestimmt in Art. 20 Abs. 3 die Höhe des bisherigen Dotationskapitals. Art. 20 Abs. 3 muss um die Höhe des neuen Dotationskapitals ergänzt werden. Ausserdem hat sich die Gemeinde Stadel damals gegen die Gründung der Interkommunalen Anstalt entschieden. Sie ist entsprechend keine Trägergemeinde des KZU und hat keinen Anteil am Dotationskapital. Im noch gültigen Anstaltsvertrag ist sie aber als Trägergemeinde mit Beteiligung aufgeführt, was geändert werden muss. Der Regierungsrat hat schon bei der Genehmigung des Anstaltsvertrags (RRB Nr. 700 vom 08. Juni 2011) die Anpassungen von Art. 1 und Art. 20 Abs. 2 (Streichung von Stadel) verlangt.

Für die neuen Anteilsquoten wird für jede Gemeinde ein Mischsatz aus der Beteiligung am ursprünglich eingebrachten Dotationskapital und der Beteiligung an der beantragten Kapitalerhöhung eingesetzt (Art. 20 Abs. 2). Dieser gilt künftig für das gesamte neue Dotationskapital (Bsp. Bachenbülach ist zu 3.26% am ursprünglichen Dotationskapital, zu 3.20% an der Erhöhung und damit zu 3.23% am gesamten neuen Dotationskapital beteiligt).

Weiter hat der Regierungsrat das Bilden von Ausschüssen gemäss Art. 28 nicht genehmigt. Dieser Absatz ist entsprechend zu löschen.

Der Anstaltsvertrag muss in diesen Artikeln angepasst werden, ausserdem ist in Art. 35 Abs. 7 das Datum des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen festzuhalten. Die bisherigen und neuen Bestimmungen sind im Anhang zum vorliegenden Beleuchtenden Bericht (Anhang 1) enthalten.

Fazit

Das KZU erfüllt im Auftrag und im Dienst der Trägergemeinden wichtige Aufgaben in der Langzeitpflege der Einwohnerinnen und Einwohner im Zürcher Unterland, im Glattal und im Embrachertal.

Im KZU finden Menschen, die auf Pflege und Betreuung angewiesen sind, ein würdiges Lebensumfeld und eine Heimat. Das KZU ist zudem ein Kompetenzzentrum für die spezialisierte Pflege und Betreuung von Menschen mit demenziellen Symptomen, mit chronisch neurologischen Krankheitsbildern oder psychischen Erkrankungen. Ausserdem bietet es eine Tages- und Nachtklinik für die temporäre Betreuung von Menschen, die noch teilweise zu Hause leben, und für die Akut- und Übergangspflege nach einem Spitalaufenthalt. Das KZU verfügt über eine Abteilung für Palliative Care. Das KZU pflegt zudem besondere ambulante Angebote wie Physio- und Ergotherapie oder Abklärungen vor Ort bei Verdacht auf Demenz (Aufsuchende Individuelle Demenz-Abklärung und Beratung, kurz AIDA Care).

Insgesamt übernimmt das KZU einen wichtigen Teil des Versorgungsauftrags der Gemeinden in der Langzeitpflege. Dafür braucht es nebst fachlich und sozial kompetentem Personal auch eine intakte, zeitgemässe Infrastruktur. Teile dieser Infrastruktur

sind sanierungsbedürftig. Die Erhöhung des Dotationskapitals erlaubt es dem KZU, seine Bauten zu erneuern, deren Wert zu erhalten und ihre Funktionstüchtigkeit für Jahrzehnte zu sichern.

Die vorgesehenen Investitionen erlauben es dem KZU, seine Rolle als Kompetenzzentrum für Pflege und Gesundheit der Region weiterhin und auf lange Sicht wahrzunehmen. Für die Einwohnerinnen und Einwohnern der Trägergemeinden ist damit nachhaltig eine hochstehende Langzeitpflege gewährleistet. Für die Gemeinden vermag das KZU auch in Zukunft spezialisierte Leistungen zu erbringen, die von den kommunalen Einrichtungen nicht abgedeckt werden.

Abstimmungsfrage an die Stimmberechtigten der Trägergemeinden

Wollen Sie der Erhöhung des Dotationskapitals der Interkommunalen Anstalt KZU Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit in der Höhe von Fr. 16'741'000 und der Anpassung des Anstaltsvertrags zustimmen?

Voraussetzung für die Annahme der Vorlage

Die Vorlage ist nur angenommen, wenn ihr die Stimmberechtigten in allen Trägergemeinden zustimmen.

Abstimmungsempfehlungen der Gemeinden und deren RPKs (Versammlungsgemeinden Exekutive, Parlamentsgemeinden Parlament)

- Gemeinderat Bachenbülach: ...
- Gemeinderat Bassersdorf: ...
- Gemeinderat Bülach (Parlament): ...
- Gemeinderat Embrach: ...
- Gemeinderat Freienstein-Teufen: ...
- Gemeinderat Glattfelden: ...
- Gemeinderat Hochfelden: ...
- Gemeinderat Höri: ...
- Gemeinderat Hüntwangen: ...
- Gemeinderat Kloten (Parlament): ...
- Gemeinderat Lufingen: ...
- Gemeinderat Niederglatt: ...
- Gemeinderat Nürensdorf: ...
- Gemeinderat Oberembrach: ...
- Gemeinderat Oberglatt: ...
- Gemeinderat Opfikon (Parlament): ...
- Gemeinderat Rorbas: ...
- Gemeinderat Wasterkingen: ...
- Gemeinderat Wil: ...
- Gemeinderat Winkel: ...

Folgen einer Nichtannahme der Vorlage

Sollte die Vorlage nicht angenommen werden, können die notwendigen Sanierungen an den Pflegezentren in Bassersdorf und Embrach nicht ausgeführt werden. Früher oder später müssen die Arbeiten aber ausgeführt werden; es kann nicht ganz darauf verzichtet werden. Je länger mit den Sanierungsmassnahmen gewartet wird, desto mehr besteht die Gefahr, dass an den Gebäuden Schäden entstehen, welche grössere Investitionen notwendig machen. Die Erhaltung des Gebäudewerts wäre ernsthaft in Frage gestellt. Zudem wäre das Eigenkapital und damit die finanzielle Widerstandskraft und Stabilität immer zu tief und weit von einem ökonomisch angemessenen Wert entfernt, der es dem KZU erlauben würde, eigenständig und flexibel auf zukünftige Herausforderungen und Chancen zu reagieren.

Anhang 1: Anzupassende Bestimmungen des Anstaltsvertrags/Synoptische Darstellung

Bestimmungen bisher	Bestimmungen neu																																								
Art. 1 Bestand Die politischen Gemeinden Bachenbülach, Bassersdorf, Bülach, Embrach, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Kloten, Lufingen, Niederglatt, Nürensdorf, Oberembrach, Oberglatt, Opfikon-Glattbrugg, Rorbas, Stadel, Wasterkingen, Wil und Winkel gründen unter dem Namen KZU, Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit, eine interkommunale Anstalt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.	Art. 1 Bestand Die politischen Gemeinden Bachenbülach, Bassersdorf, Bülach, Embrach, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Kloten, Lufingen, Niederglatt, Nürensdorf, Oberembrach, Oberglatt, Opfikon, Rorbas, Wasterkingen, Wil und Winkel gründen unter dem Namen KZU, Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit, eine interkommunale Anstalt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.																																								
Art. 20 Finanzstruktur ¹ Die Anstalt verfügt über Verwaltungs- und Finanzvermögen und wird nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt in selbstständiger Finanzverantwortung und nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt.	Art. 20 Finanzstruktur ¹ unverändert																																								
² Die Trägergemeinden statten die Anstalt mit einem Dotationskapital aus, an dem sie sich nach folgendem Schlüssel beteiligen: Bachenbülach 3.26% Bassersdorf 8.06 % Bülach 15.00% Embrach 7.25% Freienstein-Teufen 2.02% Glattfelden 3.49% Hochfelden 1.32% Höri 2.14% Hüntwangen 0.84% Kloten 21.20% Lufingen 1.21% Niederglatt 1.82% Nürensdorf 4.92% Oberembrach 1.08% Oberglatt 2.23% Opfikon 15.93% Rorbas 2.22% Stadel* 0.82% Wasterkingen 0.57% Wil 1.37% Winkel 3.23%	² Die Trägergemeinden statten die Anstalt mit einem Dotationskapital aus, an dem sie sich nach folgendem Schlüssel beteiligen: <table> <tr><td>Bachenbülach</td><td>3.23 %</td></tr> <tr><td>Bassersdorf</td><td>8.75 %</td></tr> <tr><td>Bülach</td><td>15.66 %</td></tr> <tr><td>Embrach</td><td>7.28 %</td></tr> <tr><td>Freienstein-Teufen</td><td>1.91 %</td></tr> <tr><td>Glattfelden</td><td>3.84 %</td></tr> <tr><td>Hochfelden</td><td>1.46 %</td></tr> <tr><td>Höri</td><td>2.17 %</td></tr> <tr><td>Hüntwangen</td><td>0.82 %</td></tr> <tr><td>Kloten</td><td>18.85 %</td></tr> <tr><td>Lufingen</td><td>1.63 %</td></tr> <tr><td>Niederglatt</td><td>1.89 %</td></tr> <tr><td>Nürensdorf</td><td>4.62 %</td></tr> <tr><td>Oberembrach</td><td>0.93 %</td></tr> <tr><td>Oberglatt</td><td>2.58 %</td></tr> <tr><td>Opfikon</td><td>16.80 %</td></tr> <tr><td>Rorbas</td><td>2.22 %</td></tr> <tr><td>Wasterkingen</td><td>0.48 %</td></tr> <tr><td>Wil</td><td>1.20 %</td></tr> <tr><td>Winkel</td><td>3.68 %</td></tr> </table>	Bachenbülach	3.23 %	Bassersdorf	8.75 %	Bülach	15.66 %	Embrach	7.28 %	Freienstein-Teufen	1.91 %	Glattfelden	3.84 %	Hochfelden	1.46 %	Höri	2.17 %	Hüntwangen	0.82 %	Kloten	18.85 %	Lufingen	1.63 %	Niederglatt	1.89 %	Nürensdorf	4.62 %	Oberembrach	0.93 %	Oberglatt	2.58 %	Opfikon	16.80 %	Rorbas	2.22 %	Wasterkingen	0.48 %	Wil	1.20 %	Winkel	3.68 %
Bachenbülach	3.23 %																																								
Bassersdorf	8.75 %																																								
Bülach	15.66 %																																								
Embrach	7.28 %																																								
Freienstein-Teufen	1.91 %																																								
Glattfelden	3.84 %																																								
Hochfelden	1.46 %																																								
Höri	2.17 %																																								
Hüntwangen	0.82 %																																								
Kloten	18.85 %																																								
Lufingen	1.63 %																																								
Niederglatt	1.89 %																																								
Nürensdorf	4.62 %																																								
Oberembrach	0.93 %																																								
Oberglatt	2.58 %																																								
Opfikon	16.80 %																																								
Rorbas	2.22 %																																								
Wasterkingen	0.48 %																																								
Wil	1.20 %																																								
Winkel	3.68 %																																								

³ In diesem Verhältnis leisten sie Einlagen von insgesamt Fr. 8'804'565.80 als Dotationskapital. Dieses wird durch die Übertragung des Anspruchs jeder Trägergemeinde am Liquidationsergebnis des Zweckverbands Krankenhausverband Zürcher Unterland (KZU) aufgebracht.	³ Die Trägergemeinden haben mittels Übertragung ihres Anspruchs am Liquidationsergebnis des Zweckverbands Krankenhausverband Zürcher Unterland bei der Gründung der Anstalt Fr. 8'804'565.80 als Dotationskapital eingebracht und erhöhen das Dotationskapital bis Ende 2028 auf insgesamt Fr. 25'545'566.00.
⁴ Falls nicht alle in Artikel 1 genannten Gemeinden der Anstalt beitreten, erhöht sich der Anteil der verbleibenden Gemeinden am Dotationskapital entsprechend.	⁴ aufgehoben
⁵ Entsprechend ihrem in Abs. 2 festgelegten prozentualen Anteil am Dotationskapital gewähren die Trägergemeinden der Anstalt bei Bedarf ein verzinsliches und auf maximal 30 Jahre befristetes Darlehen von insgesamt maximal Fr. 9'000'000.- Dieser Betrag reduziert sich um den Betrag, der auf austretende Gemeinden im Zeitpunkt ihres Austritts entfallen würde. Die Darlehen werden zum Sparkonto-Zinssatz der Zürcher Kantonalbank, abzüglich einem Viertel-Prozent, mindestens aber zu einem Viertel-Prozent, verzinst. Sie können anteilmässig in Tranchen bezogen werden.	⁵ unverändert
⁶ Das Darlehen ist innert 60 Tagen nach der Beschlussfassung des Verwaltungsrates über die Einforderung zu bezahlen. Es kann durch Beschluss des Verwaltungsrates durch die Anstalt vor Ablauf der Laufzeit rückerstattet werden.	⁶ unverändert
⁷ Die Anstalt übernimmt sämtliche Aktiven und Passiven des Zweckverbands Krankenhausverband Zürcher Unterland (KZU). Das Anlagevermögen des Zweckverbandes, soweit es durch Investitionsbeiträge der Gemeinden finanziert wurde, wird dabei zum theoretischen Restbuchwert bewertet. Barwerte werden zum Nominalwert auf die Anstalt übertragen. Im Übrigen werden die Aktiven und Passiven entschädigungslos übernommen.	⁷ Bei der Gründung hat die Anstalt sämtliche Aktiven und Passiven des Zweckverbands Krankenhausverband Zürcher Unterland übernommen. Das Anlagevermögen des Zweckverbands, soweit es durch Investitionsbeiträge der Gemeinden finanziert worden war, wurde dabei zum theoretischen Restbuchwert bewertet. Barwerte wurden zum Nominalwert auf die Anstalt übertragen. Die Aktiven und Passiven wurden entschädigungslos übernommen.
Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen Der Aufsichtsrat beaufsichtigt die gesamten Tätigkeiten der Anstalt. Dabei kommen ihm die nachfolgenden Aufgaben zu: - Wahl, Abberufung und Beaufsichtigung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Verwaltungsratspräsidenten	Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen ¹ unverändert

- Wahl der Kontrollstelle durch übereinstimmende Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates - Genehmigung des jährlichen Grundleistungsauftrags der Anstalt, welcher auch die allfälligen Beiträge der Gemeinden festlegt - Genehmigung des Entschädigungsreglements des Verwaltungsrates - Genehmigung von budgetierten, einmaligen Ausgaben grösser als 5 Mio. CHF - Genehmigung von budgetierten, wiederkehrenden Ausgaben grösser als 2 Mio. CHF - Genehmigung von nicht budgetierten, einmaligen Ausgaben grösser als 2.5 Mio. CHF - Genehmigung von nicht budgetierten, wiederkehrenden Ausgaben grösser als 1 Mio. CHF - Behandlung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Trägergemeinden unterliegen - Kenntnisnahme von Finanzplan, Budget, Jahresbericht und -rechnung - Kenntnisnahme von Organisationsreglement, Personalreglement und Benutzungsordnung	
Der Aufsichtsrat kann für die Wahrnehmung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden. *	aufgehoben
Art. 35 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ¹ Dieser Anstaltsvertrag tritt einen Monat nach Rechtskraft des Beschlusses über das Zustandekommen der Anstalt in Kraft.	¹ unverändert
² Er kommt nur zustande, wenn die zustimmenden Gemeinden zusammen mehr als 90 % des Liquidationsanteils des Zweckverbandes Krankenhausverband Zürcher Unterland ausmachen und der Zweckverband Krankenhausverband Zürcher Unterland aufgelöst wird.	² unverändert
³ Fällt das Datum der Inkraftsetzung nicht mit dem Beginn einer Amtsdauer gemäss Art. 9 zusammen, so werden die Organe für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt.	³ unverändert
⁴ Die Anstalt nimmt ihre operative Tätigkeit am 1. Januar 2011 auf.	⁴ unverändert
⁵ Die für den Betrieb und die Geschäftsbeziehungen mit Dritten notwendigen Bestimmungen und Reglemente des Zweckverbandes Krankenhausverband Zürcher Unterland, welche bis zur Aufnahme der operativen Tätigkeit der Anstalt rechtskräftig beschlossen wurden, gelten sinngemäss für die An-	⁵ unverändert

stalt, bis sie durch die Anstaltsorgane für unanwendbar erklärt bzw. durch entsprechende Erlasse der Anstalt abgelöst werden. Sie gelten längstens bis zum 31. Dezember 2014.	
⁶ Der Anstaltsvertrag bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.	⁶ unverändert
	⁷ Die Änderungen dieses Anstaltsvertrags treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten aller Trägergemeinden und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2021 in Kraft.